Senatsverwaltung
für Bildung, Jugend
und Wissenschaft

Berlin

Inklusive Schule in Berlin
Empfehlungen des Beirats

Impressum

Herausgeber
Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft
Bernhard-Weiß-Straße 6
10178 Berlin-Mitte
www.berlin.de/sen/bjw

Redaktion
Sybille Volkholz
Dr. Rainer Maikowski

Druck
Oktoberdruck AG
Berlin

Layout
Ingolf Schwan

Auflage
2.000, Februar 2013

Titelbild
Schule am Rüdesheimer Platz

Inklusive Schule in Berlin
Empfehlungen des Beirats

Inhalt

Vorwort (Senatorin Sandra Scheeres) 5

Die Mitglieder des Beirats 6

Vorbemerkung des Beirats 7

Empfehlungen des Beirates „Inklusive Schule in Berlin“ 8
- Einleitung (Sybille Volkholz) 8
- Ausgangssituation 9
- Empfehlungen 10
- Schlussbemerkung und Ausblick 19

Anhang 21
- Inklusion an den beruflichen Schulen 21
- Themenschwerpunkt „Bauliche Voraussetzungen“ 23
- Umsetzung der UN-Konvention für die Rechte von Menschen mit Behinderung in Berlin 29
- Daten zur Entwicklung der Integration und des sonderpädagogischen Förderbedarfs in Berlin 35
- Weiterführende Hinweise 43

Vorwort

Inklusion ist ein langer Prozess, der in vielen Bereichen ein Umdenken aller Menschen erfordert. Menschen mit Behinderungen die vollständige Teilhabe am gesellschaftlichen Leben zu ermöglichen: darum geht es bei der Inklusion, das ist das Anliegen der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderung.

Mir ist es besonders wichtig, dass es uns gelingt, die Chancen von Schülerinnen und Schülern mit Behinderungen zu verbessern, Schulabschlüsse zu erlangen, die ihnen eine berufliche Perspektive ermöglichen. Dazu gehört auch, dass wir erkennen, welche Potentiale Menschen mit Behinderung haben, und wo uns Inklusion neue Impulse geben kann. Die Entwicklung eines tragfähigen Inklusionskonzeptes ist einer meiner schulpolitischen Schwerpunkte in dieser Wahlperiode.

Die Vorlage des Gesamtkonzeptes „Inklusive Schule“ vom Januar 2011 hat neben Zustimmung auch viel Kritik erfahren; auch in den Konsultationsrunden konnte Annäherung in einigen Punkten, aber kein Konsens hergestellt werden. Deshalb habe ich im Frühsommer den Beirat „Inklusive Schule in Berlin“ unter Vorsitz von Sybille Volkholz berufen und gebeten, bis zum Frühjahr 2013 eine Empfehlung zur Umsetzung des Gesamtkonzepts „Inklusive Schule in Berlin“ zu erarbeiten. Es war mein Wunsch, dass in einer offen angelegten Diskussion die vielen Stellungnahmen, Bedenken und Sorgen aufgegriffen und notwendige Änderungen, Ergänzungen, Präzisierungen und weitere Vorschläge erarbeitet werden.

Ich freue mich, dass sich die Beiratsmitglieder dieser schwierigen Aufgabe mit großem Engagement und großer Sach- und Fachkunde in den letzten sieben Monaten gestellt haben und dass es gelungen ist, eine umfangreiche Empfehlung zu erarbeiten. Dafür danke ich allen Beiratsmitgliedern ausdrücklich, insbesondere der Beiratsvorsitzenden, Sybille Volkholz. Erfreulich war für mich, wie viele Menschen sich konstruktiv an den Diskussionen in den zwei vom Beirat veranstalteten Foren beteiligt haben. Auch ihnen gilt mein Dank.

Ich werde die Empfehlungen sehr gründlich auf ihre Umsetzungsmöglichkeiten zum gegenwärtigen Zeitpunkt und in der Zukunft prüfen und auf dieser Grundlage das Gesamtkonzept überarbeiten lassen und die notwendigen Schritte zur Umsetzung einleiten.

Sandra Scheeres

Sandra Scheeres
Senatorin für Bildung, Jugend
und Wissenschaft

Die Mitglieder des Beirats

Die Mitglieder des Beirats (von links nach rechts)

- Günter Peiritsch, Vorsitzender des Landeselternausschuss
- Prof. Dr. Klaus Klemm, Bildungswissenschaftler
- Christian Michael Seel, Vorsitzender Landesschülerausschuss berufliche Schulen
- Lioba Zürn-Kasztantowicz, Bezirksstadrätin für Gesundheit, Soziales und Schule Pankow
- Holger Sonntag, Schulleiter Marcel-Breuer-Schule (Berufsschule)
- Jutta Kaddatz, Bezriksstadrätin für Bildung, Kultur und Sport in Tempelhof-Schöneberg
- Christina Emmrich, Bezirksstadträtin für Jugend und Gesundheit in Lichtenberg
- Elfi Jantzen, Bezirksstadrätin für Jugend, Familie, Schule, Sport und Umwelt in Charlottenburg-Wilmersdorf
- Dr. Jörg Michael Rietz, Schulleiter Ellen-Key-Schule (ISS)
- Elvira Kriebel, Paritätischer Wohlfahrtsverband, LV Berlin e. V., LIGA der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege in Berlin
- Jürgen Heuel, Schulleiter Schule an der Victoriastadt (Förderzentrum), 1. Vorsitzender des Landesverbandes Berlin im Verband Sonderpädagogik e. V. (vds)
- Dunja Wolff, Vorsitzende Landesschulbeirat
- Detlef Schmidt-Ihnen, Schulleiter Barnim-Oberschule (Gymnasium)
- Jana Jeschke, Landesbeirat für Menschen mit Behinderung, Vorstand Lebenshilfe Berlin
- Prof. Dr. Ulf Preuss-Lausitz, Erziehungswissenschaftler
- Sybille Volkholz, Vorsitzende
- Dr. Jürgen Schneider, Landesbeauftragter für Menschen mit Behinderung
- Andreas Bethke, Landesbeirat für Menschen mit Behinderung
- Frank Körner, Vorsitzender Landeslehrerausschuss
- Inge Hirschmann, Schulleiterin der Heinrich-Zille-Grundschule (G), Vorsitzende Grundschulverband, Landesgruppe Berlin (nicht abgebildet)

Vorbemerkung des Beirats

Nach Abschluss seiner Beratungen und in Würdigung der beiden Foren erklärt der Beirat: Auf dem Weg zur Gestaltung einer inklusiven Schule in Berlin bedarf es in den kommenden Jahren einer verlässlichen, kontinuierlichen und vernetzten Zusammenarbeit vieler Gestalter dieses Prozesses. Der Beirat geht davon aus, dass seine Empfehlungen eine gute Voraussetzung für die Arbeit der von der Senatorin gegründeten zentralen Projektgruppe Inklusion sind. Er begrüßt die Form der Weiterführung seiner Arbeit unter direkter Verantwortung und fachlicher Leitung der Senatsverwaltung ausdrücklich. Er ist sicher, dass seine Empfehlungen sowohl für die Gestaltung des Schulsystems in Berlin zu einem inklusiven Schulsystem als auch für den Zeitraum des Übergangs – ausgehend vom heutigen Standard bis zu diesem hohen gesellschaftlich getragenen Ziel – weitere wichtige Gelingensbedingungen darstellen.

Empfehlungen des Beirats „Inklusive Schule in Berlin“

Zur Überarbeitung des „Gesamtkonzepts Inklusive Schule“ des Senats vom 31.01.11

Einleitung (Sybille Volkholz)

Die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) ist eine der zentralen Herausforderungen für die Schulen nicht nur in Deutschland, sondern auch in allen 106 unterzeichnenden Staaten.

Für die Berliner Schule bedeutet dieser Umstellungsprozess eine Fortsetzung der bereits vor mehr als zwanzig Jahren eingeleiteten gemeinsamen Erziehung von behinderten und nicht behinderten Kindern. 1989/90 war dies Schwerpunkt der damaligen Bildungspolitik und mit der Schulgesetzänderung von 1990 wurde die Förderung von Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf auch zum Auftrag der allgemeinbildenden Schule, zunächst der Grundschule, später mit den Gesetzesänderungen von 1996 und 2004 auch der Schulen der Sekundarstufen. Der durch die UN-Konvention etablierte Begriff der Inklusion weitet dieses Konzept noch aus. Er beinhaltet einen Systemwechsel, der der allgemeinbildenden Schule einen noch stärkeren Förderauftrag für alle individuellen Besonderheiten und Fähigkeiten der Kinder gibt. Die Schulen müssen grundsätzlich bereit sein, alle Kinder ihrer Region aufzunehmen – gleich welcher sozialen, ethnischen, kulturellen Herkunft und ob mit oder ohne Behinderung. Ein Konzept für eine inklusive Schule muss sich längerfristig auf einen solch umfassenden Auftrag beziehen. Da aber die UN-Konvention den Schwerpunkt auf die Lebenssituation von behinderten Menschen legt, konzentriert sich das im Februar 2011 vom Senat beschlossene Gesamtkonzept ‚Inklusive Schule‘ auch auf diesen Schwerpunkt.

Der Beirat Inklusive Schule wurde von Senatorin Scheeres mit dem Auftrag berufen, auf Grundlage des Senatskonzepts und unter Berücksichtigung und Würdigung der Stellungnahmen, Bedenken und Sorgen der Verbände, der Betroffenenvertretungen und Schulen eine Empfehlung zu erarbeiten, wie das Senatskonzept überarbeitet werden soll.

Da das Senatskonzept sich nur auf die allgemeinbildenden Schulen Berlins und nicht die berufliche Bildung bezog, konnte der Beirat diesen Bereich auch nicht in seine Arbeit aufnehmen, hat aber auf die Dringlichkeit der Bearbeitung in seiner Empfehlung hingewiesen.

Der Beirat hat versucht, seinem Auftrag dadurch gerecht zu werden, dass er sich auf die Schwerpunkte konzentrierte, zu denen es die meisten kontroversen Stellungnahmen gab bzw. die er für offene, aber sehr bedeutsame Punkte angesehen hat. Das waren:

- Umgang mit den Förderbereichen Lernen, Emotionale und Soziale Entwicklung und Sprache (LES) – hier ging es um das Verfahren des Übergangs von der Ressourcenzuteilung aufgrund individueller Feststellungsdiagnostik zu einer verlässlichen Grundausstattung und innerschulischer Förderdiagnostik. Dazu war die Frage zu klären, von welchen Größenordnungen auszugehen ist (Quotenfestlegung), um die zur Verfügung zu stellenden Ressourcen zu verteilen.
- Diagnostik bei den anderen Behinderungsarten – hier ging es um Verfahren zur Sicherung vergleichbarer diagnostischer Maßstäbe und um die Frage, wer diagnostizieren solle.
- Bildung von Schwerpunktschulen;
- Beratungs- und Unterstützungszentren;
- personelle Assistenz und weitere professionelle Unterstützung der Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf;
- Entwicklung von Rahmenplänen, berufliche Schulen, Wahlrecht;
- Schaffung von baulichen Voraussetzungen;
- Implementierungsstrategien und Öffentlichkeitsarbeit.

Der Beirat hat jeweils die Vorschläge aus dem Senatskonzept mit den kontroversen Stellungnahmen aus den Konsultationsrunden verglichen und versucht, Lösungsvorschläge zu erarbeiten.

Dem Beirat ist wichtig, dass die Entwicklung der Berliner Schule zu einer inklusiven Schule als Prozess verstanden wird und nicht als punktuelles Ereignis. Die Entwicklung muss langfristig und nachhaltig konzipiert werden. Es sollen möglichst alle Beteiligten konstruktiv mitwirken. Das Verständnis als Prozess ist dabei ebenso wichtig wie die Gestaltung der Partizipation und die Übernahme von Verantwortung durch die Beteiligten. Mit der Konstruktion als prozessuale Entwicklung soll auch verbunden sein, dass die Forderungen der Akteure nicht auf einen Zeitpunkt gebündelt werden, um zu vermeiden, dass diese dann kompromisslos vertreten werden. Wenn daher ein längerer Zeitraum von etwa sechs bis acht Jahren für das Ziel veranschlagt wird, in Berlin zu einer inklusiven Schule zu gelangen, ist damit sicherlich mehr Gemeinsamkeit zu errei-

chen und es gilt die Einladung an alle Beteiligten, sich an der Realisierung dieses Zieles aktiv zu beteiligen.

Durch die Einbindung möglichst vieler Akteure (der Eltern, Lehrkräfte und Schülerinnen und Schüler und der zuständigen Verbände) entsteht nicht nur eine Verpflichtung für den Senat und das Abgeordnetenhaus. Diese Einbindung soll auch zu einer größeren Übernahme von Verantwortung durch die Beteiligten führen. Das bedeutet auch, sich an der Suche nach Kompromissen zu beteiligen. So sind z.B. die Interessen der Eltern behinderter Kinder durchaus unterschiedlich. Es gibt diejenigen, denen der Prozess der Inklusion nicht schnell genug geht, und es gibt auch die, die im Schonraum der Förderschule eine angemessene Unterstützung für ihre Kinder sehen. Ebenso sind die Positionen der Eltern von nicht behinderten Kindern höchst divergent. Umfragen zufolge ist ein Teil von ihnen gegenüber der Inklusion – insbesondere bei einigen Behinderungsarten – skeptisch und von Befürchtungen geprägt, dass ihrem Kind die notwendige Aufmerksamkeit entgehen könnte, die es zu einem gelingenden Bildungsprozess braucht. Ein gelingender Partizipationsprozess wird diese unterschiedlichen Interessengruppen in einen konstruktiven Dialog einbeziehen.

Den Vorbehalten einzelner Eltern gegenüber inklusiven Settings, dass dort zwar die Sozial- aber nicht die Fachkompetenz der Kinder ausreichend gefördert würde, muss durch eine bessere Qualifikation der Lehrkräfte begegnet werden.

Der Beirat Inklusive Schule begrüßt deshalb ausdrücklich die Empfehlung der Expertenkommission Lehrerbildung in Berlin vom September 2012. Darin wird vorgeschlagen, das grundständige Studium der Sonderpädagogik aufzulösen zugunsten von Studiengängen, die neben dem Studium von zwei sonderpädagogischen Förderbereichen in jedem Falle das Studium eines Faches vorsehen. Dadurch wird die fachliche Kompetenz von Lehrkräften für Sonderpädagogik gestärkt, und es wird vermehrt Lehrkräfte mit sonderpädagogischer Kompetenz geben. Der Beirat hat auch aus diesem Grunde darauf verzichtet, ein eigenständiges Votum zur Ausbildung von Lehrkräften abzugeben.

Die genannten Befürchtungen sind ernst zu nehmen und der Prozess der Schulentwicklung muss so gestaltet werden, dass er diese abbaut. Die Debatte um die inklusive Schule sollte zudem nicht als Debatte um die Auflösung von Förderschulen geführt werden, sondern darum, dass die allgemeine Schule offen wird für die Förderung aller Kinder.

Für eine solche Entwicklung ist es von zentraler Bedeutung, dass sich die Haltungen aller Beteiligten verändern. Eltern müssen die gemeinsame Erziehung akzeptieren, Lehrkräfte müssen die Verantwortung für das Gelingen von pädagogischen Prozessen übernehmen. Senat und Abgeordnetenhaus müssen die Rahmenbedingungen sichern. Hier sei aber auch klar gesagt, dass eine Überbetonung der Ressourcen für die Inklusion auch kontraproduktiv wirken kann. Rahmenbedingungen sind notwendig und müssen verlässlich sein, sie dürfen aber nicht gegenüber der jeweils eigenen pädagogischen Verantwortung in Bezug auf die Kinder übergewichtet werden. Die Akzeptanz der Kinder und die Annahme der eigenen Verantwortung, sei es als Eltern, sei es als Lehrkraft, ist nicht durch zusätzliche Ressourcen zu ersetzen, sie kann nur durch die entsprechenden Rahmenbedingungen gefördert werden.

Der Beirat hofft, einen Schritt dazu getan zu haben, dass sich die Berliner Schule weiter entwickeln kann. Er setzt darauf, dass der Senat und das Abgeordnetenhaus und möglichst viele Beteiligte diesen Empfehlungen folgen werden.

Ausgangssituation

Die Berliner Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft hat als Schritt zur Realisierung der Verpflichtung von Bund und Ländern, entsprechend der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK), im Januar 2011 ein Gesamtkonzept „Inklusive Schule – Umsetzung der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen“ (Drucksache 16/3822) vorgelegt. Darin wurde dargestellt, wie der Ausbau der gemeinsamen Erziehung bei Gewährleistung des Elternwahlrechts durch Umsteuerung der sonderpädagogischen Förderung und unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Ressourcen gestaltet werden kann und es wurden Vorschläge gemacht, wie eine Gegenfinanzierung für entstehende Mehrbedarfe aus systemisch bedingt freiwerdenden Ressourcen erfolgen kann.

Sowohl die Vorschläge als auch die daraus resultierenden Kostenschätzungen wurden unterschiedlich und zum Teil auch kontrovers in der Öffentlichkeit erörtert. Es war daher zielführend, in einem abgestimmten Verfahren das Konzept konstruktiv zu beraten mit dem Ziel, konsensuale Entscheidungen anzustreben.

Die in den Regularien zur Umsetzung der UN-Konvention vorgesehenen Konsultationsrunden zum Inklusions-Konzept haben deshalb die relevanten Verbands- und Gremienvertretungen in sechs Sitzungen genutzt, um mit den Fachkräften der Senatsbildungsverwaltung zu diskutieren und zu den relevanten Aspekten des Gesamtkonzepts „Inklusive Schule in Berlin“ Stellung zu nehmen (Termine der 6 Konsultationsgespräche: 6.9., 28.9., 16.12.2011, 20.1., 10.2., 24.2., 4.5.2012).

Die Stellungnahmen der Verbände und Interessenvertretungen wurden in einer Synopse zusammengefasst. Diese Synopse wurde mit den vollständigen Dokumenten dem Beirat zur weiteren Beratung übergeben.

Die Umsetzung des Senatskonzepts sollte nach diesem Prozess einer Revision unterzogen werden. Dazu wurde der Beirat „Inklusive Schule in Berlin“ unter Leitung von Frau Sybille Volkholz eingerichtet. Dieser sollte auf Grundlage des Senatskonzepts unter Berücksichtigung und Würdigung der Stellungnahmen, Bedenken und Sorgen der Verbände, der Betroffenenvertretungen und Schulen eine Empfehlung erarbeiten. Dazu zählt selbstverständlich, dass in der offen angelegten Debatte das Konzept ergänzt und auch geändert werden kann. Die Zahl der Mitglieder, darunter auch Teilnehmer der Konsultationsrunden, wurde auf insgesamt 20 begrenzt, um die Arbeitsfähigkeit zu gewährleisten. Die Mitglieder kommen aus verschiedenen für das Thema relevanten gesellschaftlichen Bereichen: von Eltern-, Schüler- und Lehrerverbänden, dem Beirat für Menschen mit Behinderungen, dem Paritätischen Wohlfahrtsverband, aus dem Wissenschaftsbereich, aus Schulen verschiedener Schularten sowie Bezirksstadträtinnen für Jugend, Schule oder Gesundheit (siehe vollständige Mitgliederliste im Anhang).

Der Beirat war für einen verhältnismäßig kurzen Zeitraum (ein Dreivierteljahr) mit insgesamt zunächst fünf Sitzungen konzipiert. Die erste Sitzung fand am 20. Juni 2012 statt, die letzte am 29. Januar 2013. Eine zusätzliche Sitzung wurde eingeschoben.

Darüber hinaus wurden zur Beteiligung an der Arbeit des Beirats Veranstaltungen unter dem Titel „Forum Inklusion“ im Oktober 2012 und im Januar 2013 mit jeweils ca. 100 – 130 Teilnehmerinnen und Teilnehmer durchgeführt. Es ging darum, unter Einbeziehung von Betroffenenverbänden sowie bisherigen und potentiellen Umsetzern, etwa aus den Schulen, sowie Experten noch offene Fragen hinsichtlich Konzept und Implementierung zu klären sowie detaillierte Vorschläge zu wichtigen Punkten in diesem Prozess zu erarbeiten und einen möglichst hohen Konsens für den Inklusionsprozess zu erreichen. Die Ergebnisse dieser Foren wurden dokumentiert und ins Netz gestellt. Die Vorschläge und Forderungen aus den Arbeitsgruppen der Foren wurden zu den entsprechenden thematischen Punkten im Beirat aufgegriffen und bei der Formulierung der Empfehlungen berücksichtigt.

Empfehlungen

Die Empfehlungen folgen in ihrer Struktur den zentralen thematischen Punkten, die im Beirat bearbeitet wurden. Dazu wird jeweils der Bezug zu den Seiten im Gesamtkonzept der Senatsverwaltung hergestellt, auf denen Aussagen zu den entsprechenden Themen erfolgen.

Gliederung der Empfehlungen:

1) Das Recht auf Inklusion. Empfehlung zur Änderung des Schulgesetzes
2) Diagnostik für LES (Lernen, Emotionale und Soziale Entwicklung, Sprache) und für andere Behinderungsarten, Rahmenlehrplanintegration
3) Beratungs- und Unterstützungszentren (BUZ)
4) Schwerpunktschulen – Förderschwerpunkte Hören, Sehen, Geistige Entwicklung, Körperliche und Motorische Entwicklung und Autismus
5) Förderschwerpunkte Lernen, Emotionale und Soziale Entwicklung und Sprache (LES)
6) Übergangsregelungen: Kita / Grundschule / Sek I / berufliche Bildung
7) Baulich-räumliche Konsequenzen für die inklusive Berliner Schule
8) Qualifizierung, Weiterbildung sowie ergänzende Förderung und Betreuung
9) Implementierungsstrategien auf dem Weg zur inklusiven Schule in Berlin

1. Das Recht auf Inklusion. Empfehlung zur Änderung des Schulgesetzes

(vgl. Senatskonzept S. 11 – 13*)

Die UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-BRK) ist seit März 2009 innerstaatliches Recht in Deutschland. Dieser rechtliche Rahmen ist auch länderspezifisch zu verankern. Entsprechend muss auch in einem Berliner Konzept für eine inklusive Schule die Umsetzung einer inklusiven Bildung und die Verwirklichung des Rechts für jede Schülerin und jeden Schüler, eine – möglichst wohnortnahe – allgemeine Regelschule besuchen zu können, im Schulgesetz verankert werden. Die bisherige Regelung sieht zwar ein Wahlrecht für Eltern vor, allerdings kann die Schule die Aufnahme ablehnen, „wenn für eine angemessene Förderung die personellen, sächlichen und organisatorischen Möglichkeiten nicht vorhanden sind“ (BerlSchG § 37.3). Für die Phase des Übergangs bis zur flächendeckenden Realisierung der Inklusion bleibt das Elternwahlrecht, wird aber stärker als Recht auf den Besuch der allgemeinbildenden Schule festgeschrieben.

* Die Seitenangaben beziehen sich auf die realen Seiten der PDF-Datei des Senatskonzeptes, nicht auf das Inhaltsverzeichnis.

Empfehlung 1
Zusätzlich zu den Regelungen im Senatskonzept empfiehlt der Beirat, in Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention das Recht jeder Schülerin und jedes Schülers auf Inklusion im Berliner Schulgesetz zu verankern. Der Vorbehalt im BerlSchG § 37.3 muss daher entfallen.

2. Diagnostik bei LES und für andere Behinderungsarten, Rahmenlehrplanintegration
(vgl. Senatskonzept S. 49–52)

a) Diagnostik
Im Senatskonzept war vorgeschlagen, dass die Diagnostik für alle Behinderungsarten und für LES nach den Klassen 3 und 7 zentralisiert werden sollte, um die Standards zu vereinheitlichen. Mittlerweile hat die Senatsverwaltung auch aufgrund der Kritik an diesem Vorschlag diese Absicht aufgegeben.

Der Beirat hat mehrheitlich die zwischenzeitlich erfolgte Umorientierung auf eine Regionalisierung der Diagnostik begrüßt. Die einheitlichen Diagnostikstandards sollen durch zentrale Begleitung und entsprechend qualifizierte Sonderpädagogen erfolgen. Bedenken, die gegenüber einer an Quoten orientierten Vergabe der Ressourcen und dem Verzicht auf die Feststellungsdiagnostik bei LES bestehen, sollen dadurch abgebaut werden, dass in der Übergangsphase der nächsten ca. 4 Jahre die Diagnostikstandards bei LES überprüft, und belastbare Erfahrungen mit dem neuen Diagnoseverfahren gesammelt werden, um so eine Grundlage für weitere Überlegungen zur Frage notwendiger Ressourcen zu schaffen. In den Diskussionen zur Diagnostik wird deutlich, wie eng dieser Punkt mit den Fragen einer grundsätzlichen Umorientierung der Ressourcensteuerung verbunden ist (vgl. dazu den Punkt 5 – LES).

Die an sich sinnvolle Trennung von Beratung, Diagnostik und Durchführung der sonderpädagogischen Förderung ist für kleinere Betroffenengruppen u.U. schwieriger handhabbar und ggf. infrage zu stellen.

Empfehlung 2
Das nun von der Senatsverwaltung modifizierte Verfahren zur Vereinheitlichung und Regionalisierung der Diagnostik zusammen mit der zusätzlichen Qualifizierung der Diagnostizierenden für die Feststellungsverfahren – genauso wie die Absicht, nicht mehr pro domo zu diagnostizieren – wird für sinnvoll gehalten. Die Frage der endgültigen Formen der Diagnostik soll in einem Validierungsverfahren in der Übergangsphase geklärt werden.

Dass dieses Verfahren für LES in den höheren Klassen angewendet wird, ist unbestritten.

b) Rahmenlehrplanintegration
Eine inklusive schulische Förderung bedarf zu ihrer Umsetzung auch insofern inklusiver pädagogischer Strukturen, als sich das breiter gewordene Spektrum von Fähigkeiten und Fertigkeiten der Schülerinnen und Schüler (beispielsweise von denen mit Lernschwierigkeiten bis zu denen mit speziellen hohen Begabungen) in den Lern- und Leistungsanforderungen des Rahmenlehrplanes eines Faches oder Lernfeldes abbilden muss. D. h., dass die Lehrerinnen und Lehrer bei der erforderlichen Realisierung von Konzepten der inneren Differenzierung die ganze Breite der Anforderungsniveaus in dem jeweiligen Rahmenlehrplan wiederfinden müssen. Dazu müssen mittelfristig auch die Bildungsstandards weiter geöffnet werden.

Empfehlung 3
Der Beirat empfiehlt, alle vorhandenen Rahmenlehrpläne in einen gemeinsamen, kompetenzorientierten Rahmenlehrplan zu integrieren. Dabei sollen die bisherigen kompetenzorientierten Lernziele aller drei Rahmenlehrpläne kenntlich gemacht werden.

3. Beratungs- und Unterstützungszentren (BUZ)
(vgl. Senatskonzept S. 68–70)

Schon jetzt ist etwa die Hälfte aller Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf in die allgemeinbildende Schule integriert. Damit die Entwicklung zur inklusiven Schule weiter befördert wird, bedarf es eines guten Beratungs- und Unterstützungssystems.

Dafür waren schon im ursprünglichen Konzept der Senatsverwaltung Beratungs- und Unterstützungszentren vorgesehen (BUZ), die in allen Fragen inklusiver Förderung für Eltern und Schulen zur Verfügung stehen sollen. Dieses Konzept wird vom Beirat unterstützt. In jedem Bezirk sollen solche Zentren entstehen, die interdisziplinär zusammengesetzt sind und die fachlichen Belange der allgemeinen Pädagogik und spezieller psychologischer, medizinischer und sonderpädagogischer Disziplinen bündeln.

Der Beirat sieht als Problem, dass schon jetzt im Bereich von Schule und Jugendhilfe viele Dienste unkoordiniert nebeneinanderher arbeiten. Deshalb ist es ihm wichtig, dass die BUZ so organisiert werden, dass es bei den Beratungs- und Unterstützungsangeboten nicht zu weiteren Doppelungen und Überschneidungen, sondern möglichst zu Synergieeffekten

kommt. Dazu sollen Schulpsychologie und Jugendhilfe stärker einbezogen und durch die Senatsverwaltung und die Schulaufsicht eine Zusammenarbeit der verschiedenen Dienste organisiert werden. Die Leitung des BUZ kann auch eine alternative Berufsperspektive für Sonderschulleiter/-innen sein.

In die Planung und Umsetzung dieser Maßnahmen sollen unbedingt auch die Eltern einbezogen werden.

Empfehlung 4
Der Beirat begrüßt die Einrichtung von inklusiven Beratungs- und Unterstützungszentren und empfiehlt diese so einzurichten, dass die Verdoppelung von Diensten (z.B. Schulpsychologie) und ggf. von Orten vermieden wird. Dabei sollten die bisherigen Erfahrungen mit den ersten Erprobungen von BUZ in einigen Bezirken berücksichtigt werden.

Über die Organisation der BUZ hinaus empfiehlt der Beirat auch die Einrichtung unabhängiger regionaler Clearingstellen (Ombudspersonen).

Der Beirat empfiehlt zu prüfen, ob in den BUZ die Einrichtung von Ausleihstationen für sonderpädagogisches Fördermaterial sowie Hilfen bei Praktika und Übergängen realisierbar sind.

Neben den bezirklichen Beratungs- und Unterstützungszentren bedarf es auch der schulinternen Koordinierung und Sicherung der Zuständigkeit und Verantwortlichkeit für die Entwicklung zur inklusiven Schule.

Empfehlung 5
Sicherung von innerschulischen Zuständigkeiten und Verantwortung
Der Beirat empfiehlt, dass in jeder Schule ein Zentrum für Inklusion eingerichtet wird und zusätzlich eine Lehrkraft (oder eine andere Person) benannt wird, die für die Koordination der Schulentwicklung zur inklusiven Schule verantwortlich ist. Diese muss der erweiterten Schulleitung angehören. Das Zentrum braucht mindestens einen festen Raum.

4. Schwerpunktschulen – Förderschwerpunkte Hören, Sehen, Geistige Entwicklung, Körperliche und Motorische Entwicklung und Autismus (vgl. Senatskonzept S. 45–49)

a) Schwerpunktschulen
Gegenüber den im Senatskonzept vorgeschlagenen Schwerpunktschulen waren in den Konsultationsrunden Bedenken geäußert worden, dass diese praktisch die Fortexistenz einer separierenden Pädagogik auch in den allgemeinbildenden Schulen bedeuten könnten, wenn nicht alle Schülerinnen und Schüler in allen Schulen unterrichtet werden können.

Der Beirat sieht in diesem Vorschlag dann einen Ansatzpunkt, unterschiedlichen Förderbedürfnissen besser gerecht werden zu können, wenn bestimmte Bedingungen gesichert werden. Dafür muss zwingend vorgesehen sein, dass Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf nur einen kleinen Teil der Schülerschaft in jeder Klasse ausmachen. Für die Einrichtung von Schwerpunktschulen spricht, dass Kinder mit besonderen Förderbedarfen nicht vereinzelt unterrichtet werden, ferner eine Konzentration der entsprechenden sonderpädagogischen Fachkompetenz sowie der Stellenausstattung, der baulichen Voraussetzungen und der Qualitätsstandards. Die bisherigen Förderzentren sollen nach den Vorstellungen der Senatsverwaltung u.U. lediglich als Bauten Verwendung finden, nicht aber etwa als sonderpädagogische Förderzentren bestehen bleiben. Bei der Konzeption muss die Motivation der Schulen, Schwerpunktschule zu werden, ebenso berücksichtigt werden wie die der Eltern, sich für diese Schulen zu entscheiden.

Empfehlung 6
Schwerpunktschulen sind allgemeine Schulen aller Schulstufen und Berufsschulen, die zusätzlich zu der Ausstattung für die Förderbereiche LES Schülerinnen und Schüler mit den übrigen Förderbereichen aufnehmen und dafür eine entsprechende Konzeption und Ausstattung haben. Sie nehmen im Durchschnitt nicht mehr als drei Kinder pro Klasse mit diesen anderen, auch unterschiedlichen Förderschwerpunkten auf. Im Einzelfall, insbesondere bei gehörlosen Kindern, kann von dieser Regel abgewichen werden.

Die erforderlichen räumlichen und materiellen Mindestausstattungen für die Förderung dieser Schülerinnen und Schüler müssen vorhanden sein.

Dazu gehört auch ein angemessenes Ethos der Schule sowie eine personelle Ausstattung mit entsprechender sonderpädagogischer Kompetenz.

Es sollte pro Bezirk möglichst mindestens mit einer solchen Schule pro Schulstufe und Schulart begonnen werden (Grundschule, ISS, Gymnasium {entsprechend deren Aufnahmekriterien}).

Grundsätzlich sollten weiterhin auch andere allgemeinbildende Schulen für die Kinder mit diesen Förderschwerpunkten offen, Schwerpunktschulen also keine Insellösung sein.

Um einem Abdrängen in Schwerpunktschulen entgegenzuwirken, werden die ambulanten Unterstützungssysteme gestärkt. Das geschieht, indem behinderungsübergreifend Sach- und Hilfsmittelpools sowie für blinde und sehbehinderte Kinder ein Zentrum zur medialen Versorgung aufgebaut werden. Zu diesem Thema sollen zeitlich und

inhaltlich verbindliche Umsetzungspläne (Meilensteine) ausgearbeitet werden. Die entsprechenden Fachgebiete sollten in diesen Prozess einbezogen werden.

b) Förderschwerpunkte Hören, Sehen, Geistige Entwicklung, Körperliche und Motorische Entwicklung und Autismus

Neben den beim Thema Schwerpunktschulen ausgeführten Vorschlägen zur Förderung der Schülerinnen und Schüler mit diesen Förderschwerpunkten ist unbestritten, dass für diese Gruppen die bisherigen Verfahren zur Ressourcenbestimmung gelten. Arbeitsgruppen zu den Förderschwerpunkten sollen hier die tatsächlich entwickelten Förderbedarfe und ihre optimale organisatorische Berücksichtigung ermitteln und weitere Vorschläge erarbeiten.

Empfehlung 7

Optieren Schülerinnen und Schüler mit den Förderschwerpunkten Hören, Sehen, Geistige Entwicklung, Körperliche und Motorische Entwicklung und Autismus (bzw. ihre Sorgeberechtigten) für gemeinsamen Unterricht, werden die zusätzlichen sonderpädagogischen Stunden der Lerngruppe nach dem bisherigen Verfahren und in bisherigem Umfang (Faktor nach Organisationsschreiben pro Schuljahr) vergeben.

Im Übrigen empfiehlt der Beirat, bis März 2013 jeweils Arbeitsgruppen zu den sonderpädagogischen Förderschwerpunkten Hören, Sehen, Autistismus, Körperliche und Motorische Entwicklung und Geistige Entwicklung zu bilden, die den tatsächlichen Bedarf an gemeinsamem Unterricht in Schwerpunktschulen und anderen allgemeinbildenden Schulen ermitteln. Hierfür sollen jeweils die notwendigen personellen, baulichen, sächlichen und organisatorischen Standards einschließlich etwaiger therapeutischer Bedarfe definiert und anschließend der Implementierungsprozess inklusive Schule unterstützend begleitet werden. Neben Vertretern der einschlägigen Betroffenenverbände sind Sonderpädagogen aus Integrationsschulen sowie aus Förderzentren in die Arbeitsgruppen einzubeziehen.

5. Förderschwerpunkte Lernen, Emotionale und Soziale Entwicklung und Sprache (LES)

(vgl. Senatskonzept S. 31–44 sowie 52–59)

a) Grundsätze und Ziele

Kinder mit den Förderschwerpunkten LES machen in Berlin etwa 75 % aller Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf aus. Diese Förderbedarfe korrelieren in hohem Maße mit der sozialen Herkunft. Gleichzeitig variieren die Diagnosen in diesen Bereichen erheblich. Dies waren die Gründe dafür, dass diese Förderschwerpunkte im Senatskonzept einen großen Raum einnahmen und dass für diese die Veränderungen im Verfahren der Diagnostik und der Ressourcenzuteilung am größten sein sollten. In der folgenden Diskussion um diese Förderschwerpunkte gab es unterschiedliche Positionen.

Hinsichtlich der Sonderstellung der Gruppe LES gab es die Befürchtungen, dass andere Gruppen mit Behinderungen sowohl in der Prioritätensetzung des Inklusionsprozesses als auch im Umfang ihrer Förderung benachteiligt werden könnten. Das durch die UN-Konvention verbriefte Recht auf inklusive Förderung für alle Kinder lasse es nicht zu, dass LES und die anderen Behinderungsarten unterschiedlich behandelt würden.

Daher betont der Beirat, dass eine verlässliche individuelle Förderung auch differenzierte organisatorische Maßnahmen erfordert und dass eine schrittweise Umsetzung der Inklusionsmaßnahmen erforderlich ist. Allerdings muss sichergestellt werden, dass die Inklusion der anderen Behinderungsarten nicht hintangestellt wird.

Empfehlung 8

Es ist sinnvoll, für die große Gruppe der Schülerinnen und Schüler mit den Förderschwerpunkten LES Regelungen für die integrative/inklusive Förderung in den allgemeinbildenden und beruflichen Schulen zu finden – ohne dass damit inhaltliche oder zeitliche Prioritäten hinsichtlich anderer Förderschwerpunkte verbunden sein dürfen.

b) Quoten und Ressourcen

Im Senatskonzept wurde vorgeschlagen, Ressourcen (Lehrerstellen) nach Quoten zu vergeben, die sich an der Größe des Anteils orientieren, den Schülerinnen und Schüler bzw. ihre Eltern ausmachen, die von der Zuzahlung zu Lernmitteln (Lernmittelbefreiung = LMB) befreit sind. Eine entsprechende Staffelung von Quoten nach diesem Kriterium sollten dann die Bezirke als Pauschalzuweisung zur weiteren Verteilung an die Schulen erhalten.

Bei diesem Punkt gab es sowohl zu Umfang und zur Art der Verteilung der Ressourcen – wie schon bei den Konsultationen – den größten Diskussionsbedarf und die meisten Unterschiede in den Positionen. Die im Begriff des „Ressourcen-Etikettierungs-Dilemmas“ ausgedrückte Problematik, dass man einerseits niemanden durch Etikettierung diskriminieren soll, aber andererseits individuelle Unterstützungsbedarfe feststellen und mit entsprechenden Ressourcen versehen muss, lässt sich – wie auch die Erfahrungen anderer Länder zeigen – nicht vollständig lösen.

Die im Senatskonzept vorgesehene Orientierung an Quoten wurde im Beirat grundsätzlich als sinnvoll erachtet. Allerdings

gab es auch Bedenken, dass eine zu sehr nur nach sozialen Kriterien ausgerichtete Mittelverteilung zu Ungerechtigkeiten führen kann. So etwa bei Schulen, die einen sehr großen Umfang an Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf integrieren, an denen aber nur ein geringer Teil der Elternklientel von der Lernmittelzuzahlung befreit ist. Oder dass etwa die Belange von Schülerinnen und Schülern mit besonderen Förderbedarfen nicht hinreichend berücksichtigt werden.

Es wurde daher vorgeschlagen, nicht von „Pauschalzuweisung", sondern von „verlässlicher Grundausstattung" zu sprechen, die unbedingt durch zusätzliche Nachsteuerungsressourcen ergänzt werden muss. Aufgrund eines neuen Vorschlages der Senatsverwaltung soll nun die Berechnung der verlässlichen Grundausstattung in einer – gegenüber dem ursprünglichen Vorschlag genaueren – Quartilsstaffelung (0–25, 25–50, 50–75, 75–100 %) erfolgen, deren Zuweisung direkt an die Schulen erfolgt.

Zusätzlich sollen entstehende Ungerechtigkeiten durch einen zweckgebundenen Dispositionspool zur Nachsteuerung möglichst ausgeglichen werden. Dieser Pool soll über die regionale Schulaufsicht in gemeinsamen Beratungskonferenzen verteilt werden. Durch Rechenschaftsberichte der Schulen soll hinreichende Transparenz und die sachgerechte Verwendung der Mittel gesichert werden. Dabei sollen sich die Mittel für die Nachsteuerung stärker auf den unterschiedlichen tatsächlichen Förderumfang der einzelnen Schulen auf der Grundlage zunächst noch von Feststellungs-, später von prozessorientierter Diagnostik beziehen.

Dennoch bestehen im Beirat bis zum Schluss einzelne Bedenken, dass auch bei einer solchen Regelung den individuellen Bedürfnissen einzelner Schülerinnen und Schüler mit besonderen Förderbedarfen nicht hinreichend entsprochen wird, u.a. weil in den Schulen nicht genug gut ausgebildete Sonderpädagogen zur Verfügung stünden, die entsprechend qualifizierte Fördergutachten machen können. Pauschale Zuweisungen widersprächen individuellen Förderansprüchen, sie gingen u.U. verloren.

Diese Position schlägt sich in einem Minderheitsvotum nieder, dass hier im Anschluss an die Empfehlungen dokumentiert wird.

Auch aus diesem Grunde werden für die Übergangsphase Möglichkeiten empfohlen, dass Schulen auf externe Beratung und Diagnostik zurückgreifen können.

Zudem wurde in den Foren vonseiten der Schulen häufig das Bedürfnis danach geäußert, dass Ressourcen planbar und verlässlich zur Verfügung gestellt werden. Verfahren der Vergabe müssen transparent sein und von den Schulen wiederum muss Rechenschaft über die Verwendung gegeben werden. Auch darauf versuchen die Empfehlungen zu antworten.

Empfehlung 9

Eine Quotenregelung bei LES (nach LMB) als verlässliche Grundausstattung ist grundsätzlich sinnvoll, aber es müssen hierbei individuelle Bedürfnisse und Ansprüche berücksichtigt werden.

Um auch im Hinblick auf die UN-BRK die individuellen Rechte, bezogen auf die sonderpädagogischen Fördermaßnahmen und auf berechtigte Nachteilsausgleiche (u.a. beim Übergang von der Grundschule in die weiterführende Schule), auch im Bereich LES zu gewährleisten, muss es für Eltern wie auch für Schulen gegeben sein, (neben der Förderdiagnostik) eine entsprechende Feststellungsdiagnostik bei Schülern zu veranlassen. Darüber hinaus werden hiermit objektivierte Grundlagen für Nachsteuerungsprozesse bereitgestellt. Diese Option für Feststellungsverfahren soll nach einer Übergangsphase erneut geprüft werden.

Der Übergang zur verlässlichen Grundausstattung beginnt im Schuljahr 2014/15 mit Klasse 3 und wächst sukzessive hoch. Für Klasse 7 der Sekundarschulen beginnt der Übergang zur verlässlichen Grundausstattung mit dem Schuljahr 2015/16.

Beim Übergang von der individuellen Feststellungsdiagnostik zur verlässlichen Grundausstattung muss Folgendes sichergestellt werden:

- In den Schulen muss die (sonder)pädagogische Kompetenz für die individuelle Diagnostik der Schülerinnen und Schüler möglichst schnell aufgebaut werden.
- Grundschulen, die sich noch nicht in der Lage sehen, den Förderbedarf der Kinder selbst festzustellen, bekommen eine fachliche Beratung und Unterstützung vom BUZ zur Verfügung gestellt.
- Bis zum Schuljahrsbeginn 2014/15 müssen in allen Regionen die Beratungs- und Unterstützungszentren funktionsfähig eingerichtet sein.

Für die verlässliche Grundausstattung gelten die Grundsätze gemäß Empfehlungen 10–13.

Empfehlung 10

Für den Inklusionsprozess muss eine längerfristige Zeitschiene festgelegt werden, nach der man zuverlässig planen kann. Fördermittel für Integration/Inklusion (Stand 2010/11) müssen als Grundausstattung bis 2018 gesichert werden.

Empfehlung 11

Die im Senatskonzept dafür vorgesehenen Mittel reichen nicht aus. Die dort vorgesehenen Grundsätze der Verteilung lassen zu viele Unsicherheiten und Befürchtungen der Beteiligten unberücksichtigt. Deshalb schlägt der Beirat Inklusive Schule Folgendes vor:

Ausstattungssicherheit herstellen

Gerade zu Beginn der Umsteuerungsphase muss eine quantitativ und qualitativ gute Ausstattung als Grundlage gesichert sein.

Das Gesamtpaket der Mittel muss eine hinreichende Flexibilität in Bezug auf den unterschiedlichen schulischen Entwicklungsstand der Inklusion gewährleisten und auch ein angemessenes Volumen haben.

Die verlässliche Grundausstattung muss von der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft den Schulen so zugeteilt werden, dass die zugesagten Mittel in der Höhe auch verlässlich an jeder Schule ankommen. Während der Umsteuerungsphase wird der Übergang zu mehr Inklusion nicht kostenneutral zu erreichen sein, sondern nur mit einer Gesamtausstattung, die über dem bisher vorgeschlagenen Volumen des Senatskonzeptes liegt.

Empfehlung 12

Umfang der Ausstattung

Der Beirat empfiehlt, die verlässliche Grundausstattung an folgenden Quoten zu orientieren:

- für die Schulanfangsphase werden wie bisher 4 Stunden je Lerngruppe zur Verfügung gestellt;
- für die Klassenstufen 3 – 6 werden zwischen 2,5 % und 5,5 % Förderquote im Bereich LES (gemäß LMB-Schlüssel) zugrunde gelegt und je 2,5 h pro errechneter Schülerin bzw. errechnetem Schüler zugewiesen;
- für die Klassenstufen 7 – 10 werden zwischen 2,5 % und 4,5 % Förderquote im Bereich LES (gemäß LMB-Schlüssel) zugrunde gelegt und je 3,0 h pro errechneter Schülerin bzw. errechnetem Schüler zugewiesen. Das bedeutet in der derzeitigen Situation für die ISS Quoten zwischen 2,5 % und 8 %. Es ist zu evaluieren, in welchem Maße Gymnasien ebenfalls Ressourcen zuzumessen sind, da der Beirat im Grundsatz auch hier einen Bedarf erkennt.

Das Gesamtvolumen dieser Grundausstattung darf in keinem Falle geringer sein als das, was bisher für die sonderpädagogische Förderung zur Verfügung gestellt wird. Diesen Nachweis muss die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft erbringen.

Empfehlung 13

Ausreichend Reserven einplanen – Nachsteuerung über das ganze Schuljahr sicherstellen

Der Beirat Inklusive Schule hält es für zwingend notwendig, zusätzlich zu der verlässlichen Grundausstattung eine Ausstattungsreserve von mindestens 10 % der gesamten sonderpädagogischen Ressourcen vorzuhalten, damit auf die unterschiedlichen Entwicklungen und Eventualitäten der einzelnen Schulen reagiert werden kann, denn eine Deckelung der zur Verfügung stehenden Mittel ist mit der UN-Behindertenrechtskonvention nicht vereinbar.

Die Verteilung dieser Mittel an die Schulen erfolgt durch die regionale Schulaufsicht unter Berücksichtigung der jeweils unterschiedlichen schulspezifischen Bedingungen ggf. differenzierter in je einer gemeinsamen Konferenz mit allen Schulleiterinnen und Schulleitern der Grundschulen bzw. der Schulen der Sekundarstufe I sowie beratend Vertreterinnen und Vertretern des BUZ.

Schulen brauchen Gewissheit darüber, dass auf ihre Bedarfe auch während des ganzen Schuljahres angemessen reagiert werden kann, um somit individuelle Ansprüche von Kindern sicherzustellen.

Frühzeitig Planungssicherheit gewähren

Schulen brauchen frühzeitig Kenntnis über ihre konkreten Personalressourcen in einem insgesamt transparent gestalteten Verfahren. Hilfreich und unterstützend ist hier auch eine stabile und mit Kontinuität verbundene, zeitige Erstellung der Zumessungsrichtlinien. Damit bekommen die Schulleitungen frühzeitig mehr Planungssicherheit. Hier sieht der Beirat eine der wichtigen Voraussetzungen zum Gelingen der Umsetzung des Inklusionskonzeptes.

Schulen weisen adäquate Mittelverwendung nach

Die den Schulen zur Verfügung gestellten Personalressourcen werden veröffentlicht. Die Einzelschulen belegen die Verwendung der ihnen zugewiesenen Stunden im Bereich der verlässlichen Grundausstattung durch einen jährlichen Bericht, der – bei Wahrung der Anonymität – die lernbegleitende Diagnostik, die Art der Förderung und eine Einschätzung der Erfolge und Herausforderungen enthält. Der Bericht muss in der Schulkonferenz diskutiert und der Schulaufsicht zur Kenntnis gegeben werden.

6. Übergangsregelungen: Kita / Grundschule / Sek I / berufliche Bildung

a) Übergangsregelungen

Der Gestaltung der Übergänge zwischen Kita und Schule, zwischen den verschiedenen Schulstufen sowie zwischen der allgemeinen Schule und der beruflichen Bildung kommt eine wesentliche Bedeutung im Prozess der Implementierung einer inklusiven Schule in Berlin zu. Nur mit einer zuverlässigen Weitergabe von Informationen und einer guten Kooperation zwischen den einzelnen Stufen sowie dem Aufbau eines begleitenden Beratungsnetzes kann dem breiten Spektrum unterschiedlicher individueller Bedürfnisse und Besonderheiten auf dem langjährigen Weg schulischer Bildung entsprochen werden.

Empfehlung 14

Der Beirat empfiehlt, Möglichkeiten für gruppenbezogene Übergänge zwischen den verschiedenen Stufen zu schaffen.

Die Informationsweitergabe über den Förderbedarf sollte gesichert und dabei ein Widerspruchsrecht der Eltern gewährleistet werden. Die Verbesserung des Übergangs zwischen den verschiedenen Stufen sollte durch verlässliche und verbindliche Kooperationen zwischen den Einrichtungen geregelt werden. Für die Informationsweitergabe über Fördererfahrungen sollte durch den Senat eine neue rechtliche Regelung erarbeitet werden.

b) Berufliche Bildung

Das Thema berufliche Bildung ist im Inklusionskonzept bisher noch kaum behandelt worden. Im Beirat besteht Einigkeit, dass es in der Fachdiskussion über die Realisierung einer inklusiven Schule ernst genommen und durch die Einrichtung einer entsprechenden Arbeitsgruppe mit dem Ziel der Entwicklung eines Gesamtkonzeptes inklusive berufliche Bildung bearbeitet werden muss.

Empfehlung 15

Der Beirat nimmt den Vermerk* zur beruflichen Bildung zustimmend zur Kenntnis mit der Empfehlung, die darin vorgeschlagenen Maßnahmen umzusetzen, Experten aus dem Kreis der verschiedenen Behinderungsarten dazu heranzuziehen und ein entsprechendes Gesamtkonzept zu entwickeln.

Der Beirat empfiehlt, die Durchsetzung der Berufsschulpflicht für alle Jugendlichen mit Behinderungen zu prüfen, um einen besseren Einstieg in den Arbeitsmarkt zu erreichen. Eine Arbeitsgruppe soll dazu eine Umsetzungsstrategie entwickeln.

* Siehe Vermerk „Inklusion an den beruflichen Schulen“ im Anhang, S. 21.

7. Baulich-räumliche Konsequenzen für die inklusive Berliner Schule

Lange Zeit galt die Anforderung, in jeder allgemeinbildenden Schule hinreichende bauliche und technische Vorkehrungen für die Integration von Schülerinnen und Schülern mit besonderem Förderbedarf vor allem auch in Bezug auf körperliche und Sinnesbeeinträchtigungen zu schaffen, als Ausschlussargument für diese Integrationsaufgaben. Mittlerweile gibt es in Berlin schon viele allgemeinbildende Schulen, die sich dieser Aufgabe gestellt haben, und auch hinsichtlich der baulichen Maßnahmen, etwa in der Schulentwicklungsplanung, sind Fortschritte zu verzeichnen. Dennoch stellt sich der Sachstand von Bezirk zu Bezirk sehr unterschiedlich dar. Es ist noch ein weiter Weg zu einem barrierefreien Berlin zu gehen.

Daher sieht der Beirat die Leitlinie „Barrierefreies Berlin“** als eine gute Grundlage an, auf der weitere Vorstellungen und Initiativen für eine konkrete Umsetzung von Baumaßnahmen zur Inklusion formuliert werden. Diese müssen spezifisch für den Schulbau noch erweitert werden.

Empfehlung 16

Der Beirat betrachtet die Leitlinien für ein barrierefreies Berlin auch als Rechtsgrundlage für Schulen. Die erforderlichen Baumaßnahmen sollen im Senatskonzept einen größeren Stellenwert erfahren. Inklusive Schulen brauchen mehr als Barrierefreiheit, sie brauchen andere Raumprogramme.

Ggf. soll ein Sonderbauprogramm Inklusive Schule aufgelegt werden. Der Beirat Inklusive Schule empfiehlt der Senatsverwaltung darauf hinzuwirken, dass das Land Berlin dieses Thema gemeinsam mit den anderen Bundesländern auf Bundesebene einer Lösung zuführt. Dabei ist die KfW als Anstalt öffentlichen Rechts, deren Miteigentümer die Länder zu 20 % sind, einzubeziehen. So sollten die Gewinne der KfW (ähnlich dem Konjunkturpaket II) für die Schaffung der baulichen Voraussetzungen der Schulen eingesetzt werden.

Der Beirat empfiehlt der Senatsverwaltung in Zusammenarbeit mit den Bezirken die Kosten der gebäudeseitigen Voraussetzungen für gute inklusive Schulen zu ermitteln und einen Zeit-Maßnahmeplan zu entwickeln, in dem die Umsetzung dieser Voraussetzungen durch ein Investitionsprogramm in Jahresscheiben finanziell unterlegt wird. Die Musterraumprogramme aller Schulformen sollen überarbeitet, den Erfordernissen des inklusiven Unterrichts angepasst und in die Kostenermittlung und Umsetzungsplanung einbezogen werden.

** Siehe Vermerk zu „Bauliche Voraussetzungen“ im Anhang, S. 23.

8. Qualifizierung, Weiterbildung sowie ergänzende Förderung und Betreuung

(vgl. Senatskonzept S. 71–74)

a) Qualifizierung, Weiterbildung

Es ist in den Verhandlungen des Beirates deutlich geworden und hier besonders im Punkt 5 (LES) dokumentiert, dass eine gute Qualifizierung, nicht nur, aber gerade auch im Bereich der Diagnostik besonders wichtig ist. Nur dadurch lassen sich die Herausforderungen einer Umstellung sonderpädagogischer Förderung auf eine quotenorientierte Ressourcenvergabe als verlässliche Grundausstattung zusammen mit einer professionellen Diagnostik zur Nachsteuerung der je besonderen schulischen Bedarfe bewältigen.

Es wird zu diesem Thema als unerlässlich erachtet, mehr Kolleginnen und Kollegen für die Sache der Integration/Inklusion zu gewinnen. Es müssen sowohl breitere Basisqualifikationen sichergestellt als auch mehr fachspezifische Qualifikationen vermittelt werden. Vor allem muss an Haltungen und Einstellungen aller an diesem Prozess professionell Beteiligten gearbeitet werden. Das kann auch schon mittelfristig nicht nur Sache der Fort- und Weiterbildung bleiben, sondern muss Konsequenzen vor allem für die Reform der Lehrerbildung haben. Das war allerdings nicht Aufgabe des Beirates, dazu wurden jüngst von der „Expertenkommission Lehrerbildung“ Vorschläge vorgelegt, die die Ziele einer inklusiven Bildungslandschaft sehr unterstützen.

Für die Aufgaben einer entsprechenden Qualifizierung im Bereich von Fort- und Weiterbildung ist vor allem auch darauf zu achten, dass diese alle dafür relevanten Berufsgruppen einbezieht. Eine Zeitschiene zur schrittweisen und verlässlichen Umsetzung aller Qualifizierungsvorhaben ist unerlässlich.

Empfehlung 17

Das Senatskonzept zur Fortbildung wird vom Beirat im Wesentlichen akzeptiert. Eine Erweiterung des Angebotes für die Basisqualifikationen wird empfohlen. Zu klären ist, inwieweit die regionale Fortbildung noch stärker mit einbezogen werden kann. Eine stärkere Vernetzung der Schulen zum Erfahrungsaustausch und zur gegenseitigen Qualifizierung in Sachen Inklusion soll befördert werden.

Ressourcen für Fort- und Weiterbildung des gesamten Schulteams einplanen

Erfahrungen aus anderen Ländern belegen eindrücklich, dass alle am Prozess beteiligten Kolleginnen und Kollegen als Team an den Fort- und Weiterbildungen teilnehmen müssen. Das erfordert verpflichtende Module für alle. Daher sind entsprechenden Vertretungsreserven für die Schulen zu berücksichtigen. Diese Mittel müssen vorgehalten werden.

b) Ergänzende Förderung und Betreuung

Für den Gesamtkomplex inklusive Schule in Berlin muss ein sozialpädagogisches Unterstützungssystem Teil einer verlässlichen Grundausstattung sein. Es besteht Konsens, dass auch bezogen auf das Jugendamt Strukturen verändert und Synergien geschaffen werden müssen. Dazu wird eine veränderte Zusammenarbeit zwischen Senat und Jugendhilfe angestrebt – u.a. um das komplexe Thema Kostenbeteiligung einer Lösung zuzuführen. Es sollen gesetzliche Grundlagen geschaffen werden, damit die verschiedenen Ressourcen abgestimmt und miteinander in Verbindung gebracht werden können.

Beim Themenkomplex Assistenz soll Gebärdensprachlerassistenz explizit genannt und diese Aufgabe durch gebärdenkompetente Lehrkräfte realisiert werden.

Strittig blieb die Frage, an welchen Stellen das Fachpersonal lerngruppen- oder personengebunden zugewiesen werden sollte.

Die Ausstattung der Schulen mit Pädagogischen Unterrichtshilfen und Schulhelfern und die Einführung einer persönlichen Assistenz für die betreffenden Kinder wird als sinnvoll angesehen.

Es sollen einheitliche Strukturen für die verschiedenen Gruppen (z.B. medizinisch-therapeutisches Personal sowie Schulbegleiter und -helfer) geschaffen werden.

Empfehlung 18

Der Beirat hält eine zusätzliche gut qualifizierte und verlässliche Assistenz für erforderlich, die der Schule je nach Bedarf zugeordnet wird.

Zusätzliche Unterstützung sollte möglichst flexibel zur Verfügung gestellt werden. Dabei ist neben der sonderpädagogischen Kompetenz zu unterscheiden zwischen zusätzlichen pädagogischen Hilfen (qualifizierte Assistenz) einerseits und medizinisch-therapeutischen Hilfen andererseits. Dafür einheitlichere Strukturen zu schaffen ist eine wichtige Aufgabe.

Schulhelfer sind kein Ersatz für alle Schuldefizite

Die Ausstattung mit inklusiv unterstützendem Personal muss sich an dem jeweils betreffenden Schulbetrieb orientieren und sowohl im offenen als auch im gebundenen Ganztagsbetrieb ausreichend vorhanden sein. Die inklusive Betreuung darf nicht nur an die Unterrichtszeit gebunden werden. Dabei ist eine kontinuierliche Qualifizierung des entsprechenden Personals essenziell.

Empfehlung 19
Inklusive Schule als ein Gesamtsystem in Kooperation verstehen
Der Beirat empfiehlt dem Land Berlin die Struktur der schulischen Ganztagsangebote sowie die umfängliche Sicherstellung sozialpädagogischer Kompetenzen in enger Abstimmung und Zusammenarbeit mit der Jugendhilfe und der Eingliederungshilfe in der Inklusionsdebatte stärker zu berücksichtigen. Sollte dies im Rahmen des schulischen Konzeptes Inklusion nicht in Gänze möglich sein, so ist diese Aufgabe im Sinne einer Selbstverpflichtung des Landes Berlin in das Inklusionskonzept mit aufzunehmen und in der späteren Bearbeitung und Umsetzung zu berücksichtigen.

9. Implementierungsstrategien auf dem Weg zur inklusiven Schule in Berlin

Mit den Beiratsempfehlungen und der Erarbeitung eines entsprechend erweiterten Konzeptes wird ein weiterer Schritt auf dem Weg zu einer inklusiven Schule in Berlin getan. Die Implementierung der damit verbundenen Maßnahmen steht damit aber erst am Anfang. Es wird im Weiteren darum gehen, in einem partizipativen und transparenten Prozess der schrittweisen Realisierung dieses Vorhabens in Berlin sowohl auf der Ebene der Verwaltung als auch in Bezug auf Eltern, Schule und alle mit ihr kooperierenden Institutionen möglichst viele Beteiligte nicht nur zu informieren, sondern ihnen die aktive Teilhabe an diesem Prozess zu ermöglichen. Eine inklusive Schule braucht dabei vor allem auch eine Haltungsänderung: Es ist das Ziel, Kinder mit besonderem Förderungsbedarf zu akzeptieren – auch vonseiten der Eltern nicht behinderter Kinder. Es geht darum, auf diesem Weg pädagogische Haltungen und ein entsprechendes Menschenbild positiv zu beeinflussen und ein professionelles Selbstverständnis wie ein entsprechendes Handeln nachhaltig zu verankern.

Empfehlung 20
Der Beirat begrüßt die Einrichtung einer Projektgruppe für die Entwicklung und Umsetzung des Implementierungsprozesses der Inklusion in den Schulen Berlins sowie die Berufung einer Projektleitung.

Der Beirat empfiehlt die Entwicklung eines Implementierungskonzeptes unter Beteiligung von Betroffenenverbänden, Vertreterinnen und Vertretern der Jugendhilfe, schulischen Fachverbänden, weiteren Verbänden, die im Bereich der Inklusion aktiv sind, von Gewerkschaften, schulischen Landesgremien und Vertreterinnen und Vertretern der Schulen. Dazu sollte ein Fachbeirat eingerichtet werden, der in regelmäßigen Abständen über die Konzeptentwicklung informiert wird und Empfehlungen dazu gibt. Auch die durch die Foren gefundene Form der Kommunikation sollte unbedingt mit vergleichbaren Zielgruppen fortgeführt werden.

Über Fortschritte und Ergebnisse des Implementierungskonzepts sollten diejenigen, die es in den Schulen umsetzen werden, umfassend durch die Projektgruppe, die regionale Schulaufsicht sowie die regionalen Multiplikatorinnen und Multiplikatoren für Inklusion informiert werden.

Minderheitsvotum zur Gesamtempfehlung des Beirats „Inklusive Schule in Berlin“

(Beiratsmitglieder: Andreas Bethke, Jana Jeschke, Günter Peiritsch und Dr. Jürgen Schneider)

Die Kritik der Unterzeichner richtet sich im Wesentlichen gegen nachstehende Defizite der Gesamtempfehlung „Inklusive Schule in Berlin“, weshalb diese – bei gleichzeitiger Zustimmung zu fast allen Einzelempfehlungen – nicht mitgetragen werden kann:

1) Da die thematische Auseinandersetzung bzw. Konkretisierung der Bedarfe und Besonderheiten von Schülerinnen und Schülern mit sogenannten schweren Behinderungen für eine realistische Perspektive zum Übergang von Förder- auf Schwerpunktschulen und andere allgemeine Schulen in weiten Teilen offen geblieben ist und
2) die Widersprüche, die sich aus dem individuellen Recht auf Unterstützung und gruppenbezogenen Leistungen ergeben, wie beispielsweise bei der Grundsatzregelung zur Schulassistenz, nicht aufgelöst wurden, darf
3) die auch von den Unterzeichnern im Grundsatz befürwortete Umsteuerung zur verlässlichen Grundausstattung der Schulen in Bezug auf die Förderschwerpunkte LES (Lernen, Emotionale und Soziale Entwicklung und Sprache) mit einer hohen Schnittmenge von sozial benachteiligten Schülerinnen und Schülern mit Migrationshintergrund nicht durch eine zu geringe Stundenzumessung gefährdet werden.

Auch im Rahmen der verlässlichen Grundausstattung der Regelschulen müssen die nach der Zahl der lernmittelbefreiten Schüler zugeteilten Ressourcen bei den vorhandenen und künftigen Schülerinnen und Schüler mit den Förderschwerpunkten LES verlässlich und nachhaltig ankommen und darüber hinaus die Umsetzung inklusiver Schule im eigentlichen Sinne, nämlich die individuelle Förderung aller Schülerinnen und Schüler, gewährleisten.

Dies ist die Voraussetzung für den Schulerfolg des/der Einzelnen wie auch für ein positives und beherrschbares Lernklima in den jeweiligen Klassen/Schulen.

Nur auf diesem soliden Fundament kann auch die inklusive Beschulung von Schülerinnen und Schüler mit den Förderschwerpunkten Hören, Sehen, Autismus, Körperliche und Motorische Entwicklung und Geistige Entwicklung erfolgreich realisiert werden.

Diese ausreichende Ausstattung ist jedoch nach Auffassung der Unterzeichner mit den betreffenden Empfehlungen nicht gegeben.

Die empfohlene, unzureichende Grundausstattung der Schulen mit einer Quote von ca. 4,7 % (im Mittel) zu fördernde Schüler (derzeit ca. 5,4 %), soll mit der zusätzlichen Ausstattungsreserve von „mindestens 10 %“ der Förderressourcen durch die Senatsaußenstellen je nach Bedarf ausgeglichen werden. Trotz Ausstattungsreserve wird damit im Ergebnis der langjährige Trend der Ausstattungsreduzierung in der Kombination von nicht ausreichender Quote und unzureichender Stundenzumessung fortgeschrieben.

Wir Unterzeichner fordern eine zusätzliche Wochenstunde (WS) für die Lerngruppen der Schulanfangsphase (5 statt 4), womit dem heute schon erkennbaren Mangel bei dieser pauschalen Grundausstattung Rechnung getragen wird.

Die von uns darüber hinaus geforderten 3,5 WS pro errechnetem Schüler mit oder ohne festgestelltem Förderbedarf LES der Jahrgangsstufen 3 bis 6 und 7 bis 10, müssen diesen auch verlässlich zur Verfügung stehen. Die im Mehrheitsbeschluss enthaltenen 2,5 WS in den GS und 3,0 WS in den Oberschulen bedeuten für diese Schüler ggf. eine Reduktion auf 1,5 bzw. 1,8 WS (bei einer Klassenstärke von 24 Schülern und einer Mindestquote von 2,5 % der nach Lernmittelbefreiung errechneten Schülerzahl mit Förderbedarf LES).

Die von den Unterzeichnern geforderten 3,5 WS in den Klassenstufen 3 bis 10 entsprechen einer von vielen Fachleuten, in Berlin auch vom Arbeitskreis Gemeinsame Erziehung (AK GEM) seit Jahren geforderten bedarfsgerechten Stundenzumessung und dürfen nicht unterschritten werden.

Durch die absehbare Unterfinanzierung des Fundaments der Inklusiven Schule wird aus unserer Sicht leider auch die Substanz der sonstigen Empfehlungen, die im Sinne einer erfolgreichen Implementierung erarbeitet und formuliert wurden, gefährdet. Mit einer solchen Ausstattungsperspektive gewinnt man nicht das notwendige Vertrauen bei den Betroffenenverbänden und den Eltern mit und ohne besondere Kinder.

Die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention mit ihrem Inklusions- und Qualitätsanspruch in Artikel 24 darf nicht dadurch gefährdet werden, dass der in den letzten Jahren durch die Deckelung und laufende Reduzierung der Lehrerstunden in der Integration entstandene Mangel verallgemeinert und weiter fortgeschrieben wird.

Schlussbemerkung und Ausblick

Die Arbeit des Beirats und auch die Debatte in den Foren haben sich als schwierige, aber konstruktive Lernprozesse erwiesen. Es zeigt sich immer wieder, dass in Berlin zwischen den Beteiligten vor Ort – einschließlich der verschiedenen Interessenvertretungen – sowie der Bildungsverwaltung und den politisch Verantwortlichen Kommunikationsprobleme bestehen, die zu gegenseitigem Misstrauen führen und die Arbeitsatmosphäre negativ beeinflussen können. Der Beirat hat sich bemüht, hier einen konstruktiven Ausgleich zu schaffen. Ob dies gelungen ist, wird sich im weiteren Verlauf der Entwicklung in Berlin in der bildungspolitischen Debatte zeigen.

Für das Gelingen sind Bedingungen notwendig, die die Reformen in den Schulen Berlins befördern und als selbstverständlicher Auftrag von den Beteiligten akzeptiert werden. So ist es in der Vergangenheit häufig nicht gelungen, den notwendigen Konsens und die Bereitschaft der Beteiligten im ausreichenden Maße zu erreichen. Sei es bei der Einführung des jahrgangsübergreifenden Unterrichts wie des Vorziehens des Schuleintrittsalters wie auch der Gestaltung der Ganztagsschulen – vielfach fühlen sich vor allem Lehrkräfte überfordert, mit den zahlreichen Veränderungen so umzugehen, dass sie sich noch als gestaltende Subjekte der pädagogischen Prozesse wahrnehmen. Dies aber muss erreicht werden – sonst ist das Misslingen vorprogrammiert.

Auch in der Entwicklung der inklusiven Schule sollte – soweit es irgend vertretbar ist – auf Freiwilligkeit und positive Motivation der Beteiligten gesetzt werden und eher mit Anreizen als mit Sanktionen gearbeitet werden. Zudem muss es ein begleitendes Unterstützungssystem geben, das die Akteure in die Lage versetzt, Herausforderungen positiv anzunehmen.

Allerdings müssen Kinder und Eltern auch klare Rechte erhalten. Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf und ihre Eltern dürfen nicht zu Bittstellern werden, die ihre Inklusion immer selbst erkämpfen müssen.

Der Beirat hat in seiner letzten Empfehlung zur Implementierung ein Gremium vorgeschlagen, das begleitend, unterstützend und reflektierend eine Kommunikationsplattform für die Beteiligten liefert. Hier kann auf Defizite in Umsetzungsverfahren verwiesen werden, aber auch positive Erfahrungen zwischen den Schulen können ausgetauscht werden. Netzwerke von Schulen, in denen vor allem auf horizontaler Ebene voneinander gelernt werden kann, haben sich schon für andere

Lernfelder als positiv erwiesen. Damit auch hier Doppelungen vermieden werden, kann auch an bestehende Netzwerke buchstäblich angeknüpft werden.

Einbeziehung von Familien, Eltern

Die Kooperation zwischen Schulen und Eltern auf Augenhöhe als Partnerschaften bei der Erziehung der Kinder und Jugendlichen ist generell noch nicht überall zufriedenstellend gelöst. Insbesondere bei Eltern von Kindern mit besonderem Förderbedarf ist sie ungleich notwendiger. Hier Formen zu finden, die weniger von gegenseitigem Misstrauen und Ängsten, sondern von der gemeinsamen Sorge um das Wohlergehen der Kinder geprägt sind, sollte durch besondere professionelle Unterstützung gefördert werden. Möglicherweise können hier die neu entstehenden Beratungs- und Unterstützungszentren eine Hilfe sein.

Inklusive Bildungslandschaften, in denen alle Akteure kooperieren

Gleiches gilt für alle anderen Akteure, die bei der Erziehung von Kindern und Jugendlichen beteiligt sind. Der Senat hat mit seinem Rahmenkonzept für die Kooperation von Schule und Jugendhilfe hier einen Anstoß gegeben. Die Frage der Inklusion ist nicht ausdrücklich aufgeführt, gehört aber selbstverständlich zu den Arbeitsfeldern dazu. Der Beirat hat für die Übergänge zwischen den Bildungseinrichtungen bestimmte Maßnahmen zur Förderung der Kooperation empfohlen, diese müssten auf die regionalen sozialen Dienste mit ihren Unterstützungssystemen entsprechend angewandt werden. Damit Inklusion zu einem gesellschaftlichen Konzept wird, das Kindern und Jugendlichen bessere Teilhabechancen eröffnet, müssen Kitas und Schulen in inklusive Bildungslandschaften eingebettet werden.

Offene Arbeitsfelder für ein inklusives Berlin

In der Regel wird bei der inklusiven Schule vor allem im Hinblick auf die Rahmenpläne auf die traditionellen Hauptfächer geachtet. Es ist notwendig und sinnvoll, die künstlerisch-ästhetischen ebenso wie die motorischen Kompetenzfelder in den Blick zu nehmen. Wieweit z.B. bei der Kooperation mit Musikschulen auf die Möglichkeiten der Kinder mit besonderem Förderbedarf geachtet wird, ist noch zu klären. Im Sport gibt es zwar Sportvereine und Sportverbände, die gezielt mit behinderten Menschen arbeiten. Was davon im Sportunterricht der Schule bisher angekommen ist, ist ebenfalls unklar und bedarf der Bearbeitung. Hier bietet sich eine Kooperation mit den zuständigen Vereinen und Verbänden an.

Wie eingangs erwähnt ist die berufliche Bildung darauf hin zu verändern, dass sie Jugendliche mit besonderem Förderbedarf so unterstützt, dass sie Zugang zum regulären Arbeitsmarkt finden. Dazu soll eine bessere fachliche Bildung während der vorhergehenden Schulzeit helfen. Aber darauf kann nicht gewartet werden.

Die Konzepte für Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf lassen häufig die chronisch kranken Kinder unerwähnt. Diese müssen in die Konzepte einer inklusiven Schule aufgenommen werden.

Ebenso ist schon in der Empfehlung betont worden, dass die bauliche Ausstattung der Schulen zur inklusiven Schule angesichts des schon vorhandenen Sanierungsbedarfs zu einer enormen Herausforderung für Berlin werden wird. Hier muss dringend überlegt werden, wieweit andere neue Baumaßnahmen zugunsten dieser Notwendigkeit zurückgestellt werden sollten.

Dem Beirat war es ein Anliegen, die Entwicklung der Schulen in Berlin zu inklusiven Schulen als Prozess zu begreifen, der einen Kulturwandel an Einstellungen und der Grundphilosophie der Bildungseinrichtungen bedeutet. Dieser muss eingebettet sein in gesellschaftliche Veränderungen, die sehr bewusst durch Öffentlichkeitsarbeit angestrebt und gefördert werden müssen. Es gibt dazu vielfältige Ansätze bei den dafür vorgesehenen Einrichtungen und Gremien (Landesbeirat für Menschen mit Behinderungen) wie auch medialer Präsenz, z.B. der „Aktion Mensch“. Mit diesen gemeinsam sollten Konzepte für Strategien der Öffentlichkeitsarbeit entwickelt werden.

Letzten Endes werden alle Beteiligten gemeinsam an einer Öffnung des Inklusionskonzeptes arbeiten müssen, die nicht nur die Teilhabechancen der Menschen mit Behinderungen, sondern alle bisher benachteiligten Gruppen ethnischer, kultureller und sozialer Herkunft im Blickfeld hat. Berlin als weltoffene Metropole sollte hier besondere Sensibilitäten im Umgang mit der Vielfalt und Differenz von Menschen entwickeln und insbesondere Kinder und Jugendliche ohne Einschränkungen in ihrer Entwicklung fördern.

Anhang

Inklusion an den beruflichen Schulen

SenBildJugWiss, Referat II F – Sachstand für die Vorbereitung der Sitzung des Beirats „Inklusive Schule in Berlin“ am 5.12.2012

Bisherige Arbeitsschritte und Ergebnisse:

Senatorin Scheeres hat mit einem Auftaktworkshop am 26.4.2012 die Fachdiskussion zur Entwicklung erster Schritte eines Inklusionskonzeptes für die beruflichen Schulen eröffnet.

Eine Arbeitsgruppe mit Beteiligung von 14 beruflichen Schulen und Expertinnen der sonderpädagogischen Förderung an beruflichen Schulen ist an dieser Diskussion beteiligt. Herr Sonntag, als Vertreter der beruflichen Schulen im Beirat für Inklusion, ist vertreten.

Folgender Sachstand wurde in diesem Gremium erarbeitet. Der Fokus lag auf der Analyse der aktuellen Situation der besonderen Förderformen an beruflichen Schulen.

1) Die aktuell schon an den beruflichen Schulen unterrichteten Schüler/inne/n mit Förderbedarfen in verschiedenen Förderschwerpunkten müssen stärker im Übergang von der Allgemeinbildung begleitet und beraten, gegebenenfalls Nachteilsausgleichsregelungen für Unterricht und Prüfungen fachlich angemessen begleitet werden.
2) Bei momentan nicht regelhaft vorgesehener Aktenweitergabe von der Sek I an die beruflichen Schulen ergibt sich eine hohe Dunkelziffer von Förderfällen.
3) Eine ähnliche Intransparenz ergibt sich bei jungen Auszubildenden oder Teilnehmer/innen mit Rehastatus nach SGB IX, bei denen nur ca. 1.300 durch eine Gruppenzuweisung zu Ausbildungsklassen für Berufsbilder nach § 66 BBiG oder Berufsvorbereitungsgruppen mit Rehastatus (BvB Reha) statistisch nachzuvollziehen sind. Eine wachsende Zahl von Auszubildenden, die in Vollberufen nach § 64 BBiG mit spezifischen Nachteilsarrangements in der Fachpraxis gefördert werden, ist für die beruflichen Schulen nicht erkennbar.
4) Für Schüler/innen mit Schwerbehinderung in Angeboten des Landes fehlt bisher eine personenbezogene Ressourcenregelung analog der Zumessungen für Sek I und II. Bisher stehen für diese Funktion lediglich 6 VZE aus dem Pool für Integration zur Verfügung.
5) Fragen der personenbezogenen Assistenzen (Gebärdendolmetscher/in, Assistenzen für Schüler/innen und Schüler mit Schwerbehinderung) sind für Auszubildende und Teilnehmer/innen mit Rehastatus nach SGB IX und für Schüler/innen mit Schülerstatus in vollzeitschulischen Angeboten der beruflichen Schulen nach Landesrecht (Eingliederungshilfen SGB XII) nicht abschließend geklärt.
6) Die Personalausgangssituation ist mit 27 Lehrkräften (davon 19 an den Beruflichen vier Schulen mit sonderpädagogischer Aufgabe) mit einer sonderpädagogischen Fakultas unbedingt auszubauen.

Erste Konzeptvorschläge und Entwicklungsvorschläge:
In der AG der beruflichen Schulen liegt ein erster Arbeitsentwurf für ein Beratungs- und Unterstützungskonzept vor.

- Das Beratungs- und Unterstützungszentrum mit ambulanten Beratungs- und Schulentwicklungsfunktionen (im Aufbau begriffen) soll technisch installiert und ausgebaut werden.

- Dienste für sonderpädagogische Förderung/individuelle Förderung sollen über ein Stufenmodell an allen Standorten der beruflichen Schulen bis 2015/16 aufgebaut werden.

Erste Maßnahmen:

- Die Berufsausbildungsvorbereitung mit den meisten Schüler/innen mit Förderschwerpunkten Lernen und soziale und emotionale Entwicklung an den OSZ wird in einer „integrativen“ Form weiterentwickelt. Ein Schulversuch dazu ist mit diesem Schuljahr an sechs OSZ gestartet. Option als Regelform ab 2015/16.
- Das LISUM erarbeitet ein Multiplikationskonzept „Inklusion an beruflichen Schulen“, das mindestens drei Multiplikator/inn/en pro Schule erreichen soll. Das Konzept soll mit den Schulleitungen bis Januar 2013 abgestimmt werden und im Frühjahr 2013 mit ersten Schulungen starten.

Themenschwerpunkt „Bauliche Voraussetzungen“

SenBildJugWiss, Referat II B – Sachstand für die Vorbereitung der Sitzung des Beirats „Inklusive Schule in Berlin“ am 28.11.2012

Ausgangslage

Zur Umsetzung der im Jahr 2009 ratifizierten UN-Konvention für die Rechte von Menschen mit Behinderungen hat der Senat von Berlin in seiner Sitzung vom 7.06.2011 einen Aktions-/Maßnahmeplan beschlossen. Im Mittelpunkt des Beschlusses stehen zehn behindertenpolitischen Leitlinien des Landes Berlin zur nachhaltigen Umsetzung der UN-Konvention für die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-BRK) bis zum Jahr 2020 (siehe S. 29: Umsetzung der UN-Konvention für die Rechte von Menschen mit Behinderung in Berlin).

Das Gesamtkonzept „Inklusive Schule in Berlin“ (Senatsbeschluss vom 25.01.2011) tangiert annähernd alle 10 Leitlinien, in meinen Ausführungen konzentriere ich mich jedoch auf die Leitlinie Nr. 2 „Barrierefreiheit“, da sie mit dem zu behandelnden Themenschwerpunkt „Bauliche Voraussetzungen“ am engsten in Verbindung steht.

Die behindertenpolitsche Leitlinie Nr. 2 „Barrierefreiheit“

Mit dieser Leitlinie wird ausgeführt, dass Barrierefreiheit zu verstehen ist, im Sinne von:

„Für Menschen mit Behinderung den gleichberechtigten Zugang zur physischen Umwelt, zu Verkehrsmitteln, Information und Kommunikation, einschließlich Informations- und Kommunikationstechnologien und -systemen, im Besonderen zu Einrichtungen und Diensten, die der Öffentlichkeit offenstehen oder für sie bereitgestellt werden, zu gewährleisten. Das schließt die Feststellung und Beseitigung von Zugangshindernissen und -barrieren ein.

Dazu wird das Land Berlin unter Einführung entsprechender Überprüfungsmechanismen sicherstellen, dass insbesondere – die im Landesgleichberechtigungsgesetz verankerten ‚Leitlinien zum Ausbau Berlins als behindertengerechte Stadt‘ innerhalb von zwei Jahren verbindlich zu ‚Leitlinien für ein barrierefreies Berlin‘ mit den inhaltlichen Schwerpunkten Bauen, Wohnen, Verkehr, Gesundheit, Medien unter besonderer Berücksichtigung auch der Belange von Menschen mit Sinnesbeeinträchtigungen weiterentwickelt und bis 2020 umgesetzt werden.“

„Barrierefreiheit“ und „Behindertengerechtes Bauen“ gem. Bauordnung für Berlin

Die Bauordnung für Berlin (BauOBin) regelt im § 51 das behindertengerechte Bauen für alle öffentliche bauliche Anlagen – damit auch für Schulen – wie folgt:

§ 51 Barrierefreies Bauen
(2) Bauliche Anlagen, die öffentlich zugänglich sind, müssen so errichtet und instand gehalten werden, dass sie von Menschen mit Behinderungen, alten Menschen und Personen mit Kleinkindern über den Hauptzugang barrierefrei erreicht und ohne fremde Hilfe zweckentsprechend genutzt werden können. In diesen baulichen Anlagen sind neben den Rettungswegen im Sinne von § 33 zusätzliche bauliche Maßnahmen für die Selbstrettung von Behinderten im Rollstuhl

nur dann erforderlich, wenn die Anlage oder Teile davon von diesem Personenkreis überdurchschnittlich, bezogen auf den Bevölkerungsanteil der Behinderten, genutzt werden. Anderenfalls genügen betriebliche Maßnahmen, die die Rettung mittels fremder Hilfe sicherstellen.

(3) Bauliche Anlagen nach Absatz 2 müssen durch einen Hauptzugang mit einer lichten Durchgangsbreite von mindestens 0,90 m stufenlos erreichbar sein. Vor Türen muss eine ausreichende Bewegungsfläche vorhanden sein. Rampen dürfen nicht mehr als 6 Prozent geneigt sein; sie müssen mindestens 1,20 m breit sein und beidseitig einen festen und griffsicheren Handlauf haben. Am Anfang und am Ende jeder Rampe ist ein Podest, alle 6 m ein Zwischenpodest anzuordnen. Die Podeste müssen eine Länge von mindestens 1,50 m haben. Treppen müssen an beiden Seiten Handläufe erhalten, die über Treppenabsätze und Fensteröffnungen sowie über die letzten Stufen zu führen sind. Die Treppen müssen Setzstufen haben. Flure müssen mindestens 1,50 m breit sein. Bei der Herstellung von Toiletten muss mindestens ein Toilettenraum auch für Menschen mit Behinderungen geeignet und barrierefrei erreichbar und nutzbar sein; er ist zu kennzeichnen. § 39 Abs. 4 gilt auch für Gebäude mit weniger als fünf oberirdischen Geschossen, soweit Geschosse mit Rollstühlen stufenlos erreichbar sein müssen.

(4) Sollen rechtmäßig bestehende bauliche Anlagen nach Absatz 2 in ihrer Nutzung oder wesentlich baulich geändert werden, gelten die in Absatz 2 genannten Anforderungen entsprechend; bei einer wesentlichen baulichen Änderung bleiben im Übrigen die in § 85 Abs. 3 aufgestellten Voraussetzungen unberührt.

(5) Von den Absätzen 1 bis 4 dürfen Abweichungen gemäß § 68 Abs. 1 nur zugelassen werden, soweit die Anforderungen

1) wegen schwieriger Geländeverhältnisse,
2) wegen des Einbaus eines sonst nicht erforderlichen Aufzugs oder
3) wegen ungünstiger vorhandener Bebauung nur mit einem unverhältnismäßigen Mehraufwand erfüllt werden können.

Mit der Bauordnung für Berlin ist die Thematik „Barrierefreiheit“ grundsätzlich geregelt worden, weitergehende und detaillierte Regelungen zu baulichen Standards hat die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung mit den folgenden Regelungen (Anlagen) getroffen, die in künftige Fortschreibungen der Allgemeinen Anweisung für die Vorbereitung und Durchführung von Bauaufgaben Berlins – Anweisung Bau (Abaß) übernommen werden :

- Rundschreiben SenStadt VI A Nr. 03/2010 über ABau – Barrierefreies Bauen
- Rundschreiben SenStadt VI A Nr. 03/2011 über ABau – Barrierefreies Bauen I Öffentlicher Freiraum

Wegen der Komplexität der Aufgaben hat die SenStadt die Koordinierungsstelle „Barrierefreies Bauen“ eingerichtet, die seitens der Bauherren öffentlicher Bauten in die Planung/Begutachtung etc. von Neu-, Um- oder Ausbauten einbezogen werden kann.

Die Koordinierungsstelle vertritt Berlin im Forschungsprojekt „Leitfaden Barrierefreies Bauen“ welches das Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung (BBSR) initiiert hat. Von den Veröffentlichungen der Forschungsergebnisse sind weitergehende Erkenntnisse für die Planung und Ausführung öffentlicher (Schul-)Bauten zu erwarten.

„Barrierefreiheit“ in Schulen

Für die öffentlichen Schulen/Schulstandorte Berlins erfolgte im Februar 2012 eine Statuserhebung nach folgenden Kriterien:

Bewertungskategorien für die Rollstuhlgerechtigkeit (Grobcheck):

rollstuhlgerecht	Der Standort gilt als vollständig rollstuhlgerecht erschlossen, wenn alle Bedingungen gern. § 51 der Bauordnung für Berlin erfüllt sind.
größtenteils rollstuhlgerecht	Der Standort soll als überwiegend rollstuhlgerecht bewertet werden, wenn mehrere Geschosse der Schule rollstuhlgerecht erreicht werden können, die Türbreiten und die Bewegungsflächen vor den Türen mindestens in Teilbereichen der Bauordnung entsprechen oder nicht wesentlich abweichen und zumindest ein Behinderten-WC im Gebäude vorhanden ist.
teilweise rollstuhlgerecht	Der Standort soll als in Teilen rollstuhlgerecht bewertet werden, wenn zumindest ein Geschoss rollstuhlgerecht erschlossen ist und sich auf diesem Geschoss ein Behinderten-WC befindet.
nicht rollstuhlgerecht	

Die Übersicht basiert auf den Erhebungen durch das Referat I C zum Schulverzeichnis (Meldungen der Schulleitungen) und berücksichtigt die dem Referat II B übermittelten Bewertungen durch die bezirklichen Schulträger. Nicht bewertet sind die der SenBJW unterstellten allgemeinen Schulen.

Bezirk	**Anzahl der bewerteten Standorte (Schulgebäude incl. Filialen)**		**rollstuhlgerecht**	**größtenteils rollstuhlgerecht**	**teilweise rollstuhlgerecht**	**nicht rollstuhlgerecht**
alle	679	absolut	63	100	123	393
		relativ	9 %	15 %	18 %	58 %

Die Übersicht verdeutlicht, dass nur ein geringer Anteil der öffentlichen Schulen den Maßstäben der Bauordnung für Berlin, der Allgemeinen Anweisung (ABau) und den durch Rundschreiben der SenStadt erlassenen Vorschriften genügt.

Zur Information der Öffentlichkeit werden im Schulverzeichnis für Berlin mit Piktogrammen folgende 4 Kategorien für die „Behindertengerechtigkeit“ ausgewiesen:

Parkplatz für Schwerbehinderte vorhanden

zugänglich für Rollstuhlbenutzer (ebenerdig oder mit Rampe)

rollstuhlgerechter Aufzug

rollstuhlgerechtes WC

Bauliche Anforderungen an Schulen unter dem Gesichtspunkt einer inklusiven Beschulung

Alle Schulträger in Deutschland (für Berlin: die Bezirksämter und die SenBildJugWiss) die in der Verantwortung für die Unterhaltung, räumliche Gestaltung und Ausstattung der Schulen stehen, sind verpflichtet, die UN-Behindertenrechtskonvention vor Ort umzusetzen. Im Blick auf die Anforderungen behinderter Schülerinnen und Schüler entstehen besondere Herausforderungen.

Es muss gesichert werden, dass Kinder und Jugendliche nicht aufgrund ihrer Behinderung und ggf. eines erhöhten Assistenzbedarfs vom Besuch einer Grundschule oder einer weiterführenden Schule ausgeschlossen werden?

Raumanforderungen an eine inklusive Regel- insbesondere jedoch an eine inklusive Schwerpunktschule:

- Therapeutische Unterstützung
  Für Schülerinnen und Schülern mit spezifischen Beeinträchtigungen und daraus folgendem Assistenzbedarf werden speziell auf diese besonderen Bedingungen abgestimmte Maßnahmen notwendig, d.h. Räume und Ausstattung zur therapeutischen Arbeit (Physiotherapie, Logopädie, Ergotherapie, Psychomotorik, Rhythmik, u.a.)

- Krisenvorbeugung
  Für Schülerinnen und Schüler, die mit längeren Konzentrationsphasen Probleme haben, oder die besonderen psychischen Belastungen in ihrem sozialen Umfeld ausgesetzt sind, bedarf es eines eigenen Raumes, der nicht mit Unterrichtsaktivitäten belegt wird, da er den ganzen Tag für diese temporären Maßnahmen verfügbar sein muss.

- Ruhezonen
  Für Ruhe- und Rückzugszeiten für Schülerinnen und Schüler, die mit längeren Konzentrationsphasen Probleme haben oder die spezifische physische Bedarfe aufgrund von körperlichen Beeinträchtigungen/schweren Behinderungen und komplexeren Assistenzbedarf haben, muss in räumlicher Nähe zur reguläre Unterrichtsfläche ein akustisch und optisch abgeschirmter Raum vorgehalten werden (s.a. Krisenvorbeugung)

- Körperliche Versorgung
  Zur körperlichen Versorgung von Schülerinnen und Schülern mit gravierenden Beeinträchtigungsphänomenen und damit erhöhtem Assistenzbedarf bei der Körperhygiene, kann im Einzelfall ein Pflegeraumbedarf notwendig sein, der über die Einrichtung einer Behindertentoilette hinausgeht.

- Medizinische Betreuung
  Erste-Hilfe-Station, u.a. für die sichere Lagerung von Arzneimitteln für Schülerinnen und Schüler mit spezieller Arzneimittelversorgung.

- Verstauung von Rehabilitationsgerät
  Besuchen mehrere Kinder und Jugendliche mit Rollstühlen oder anderen technischen Unterstützungssystemen zur Fortbewegung eine Schule, sind entsprechende Stauräume bzw. Abstellflächen einzuplanen, z.B. in und/oder vor Klassen-, Gruppen-, Fachräumen und vor weiteren frequentierten Aufenthaltszonen wie Mensa, Aula, Bibliothek etc.

- Beratung
  Da bestimmte Thematiken nicht öffentlich besprochen werden können und eine entsprechend sensible Umgangsweise erfordern, bedarf es entsprechend ausgestatteter und akustisch abgeschirmter Beratungsräume.

Die vorgenannten räumlichen Anforderungen spiegeln sich weitgehend in den sog. Musterraumprogrammen der SenBildJugWiss für die einzelnen Schularten wider – veröffentlicht unter:

http://www.berlin.de/sen/bildung/schulqualitaet/bauen_und_sanieren/fachinfo.html

Zu berücksichtigende bauliche Aspekte für Inklusive (Schwerpunkt-)Schulen:

Erreichbarkeit (Gelände/Außenanlagen):
- barrierefrei über ÖPNV/IPV
- barrierefreier Zugang zu Freiflächen, Schulgebäude und Sporthalle
- bei komplexen Anlagen: übersichtliche und eindeutige Wegeführung zu den einzelnen Gebäuden
- Pkw-Stellplätze auf Grundstück, ggf. Vorfahrt für Kleinbusse
- Schulhof, Schulgarten (z.B. Hochbeete), Spielplatz

Zugang zum Gebäude/Innere Erschließung:
- Orientierung, Wege, Oberflächenbeschaffenheit, Beleuchtung, Grundstück
- Haupteingang
- Rampen
- Treppen-Handläufe
- Aufzüge
- Flure
- Türen
- Fenster
- Bewegungsflächen (1,50 × 1,50 m) z.B. vor Aufzügen, Fluren, Klassenräumen

Orientierung und Information
- klare, einprägsame Gebäudestruktur
- Farbkonzept, das die Orientierung unterstützt (z.B. Gestaltung der Flure und Klassenräume mit hohen Leuchtdichtekontrasten)
- optisch und taktil kontrastreiche Abgrenzung der Nutzungsbereiche (z.B. im Bodenbelag)

Bodenbeläge

akustische Maßnahmen
- gute Sprachverständlichkeit
- akustische Höranlagen in Klassen- und Besprechungsräumen unter Berücksichtigung der Anforderungen moderner Hörgeräte

Belichtung und Beleuchtung
- hohe Ausnutzung des Tageslichts
- Vermeidung von Blendung (Sonnen- und Blendschutz)
- große Leuchtdichteunterschiede

Ausstattungen

- Unterrichtsräume: variable Stühle, Unterfahrbarkeit der Tische, Durchgangsbreite zwischen Tischreihen beachten, stufenloser Zugang zur Tafel – Tafel in angemessen nutzbarer Höhe
- Ecken und Kanten gerundet/gefasst
- optisch und taktil kontrastreiche Gestaltung (hohe Leuchtdichte)
- Garderobe: Kleiderstangen und Haken 1,00 – 1,30 m hoch

Sanitäranlagen

- mind. ein barrierefreier Toilettenraum in jedem Geschoss
- ggf. körpergerechte Einbauhöhen der Sanitärobjekte (Waschbecken, WC-Becken, Spiegel, Ablagen) beachten (gemäß VDI 6000 Blatt 6)
- Einbauhöhe Waschbecken 0,65 – 0,75 cm (in Grundschule), für die Nutzung im Rollstuhl Einbauhöhe von mind. 0,70 m
- Einbauhöhe WC-Becken 0,35 cm (ohne WC-Sitz) (in Grundschule), ggf. erhöhten Sitz vorhalten

barrierefreies Internetangebot/Computernutzung

- geeignete Hard- und Software für Behinderte (Tastaturen, Trackballs, Touchscreens, PC mit Sprachausgabe und oder Augensteuerung ...)
- Whiteboards
- Höhenverstellbare Tische

Schulhof

- Spielplatz
- geeignete Bodenbeläge für befestigte Flächen: Asphalt, nicht scharfkantige Pflasterung, gesägte Natursteinplatten, Tennenbeläge

Umsetzung der UN-Konvention für die Rechte von Menschen mit Behinderung in Berlin

Mitteilung der SenIntArbSoz an das Abgeordnetenhaus von Berlin

Umsetzung der UN-Konvention für die Rechte von Menschen mit Behinderungen
(UN-Konvention für die Rechte von Menschen mit Behinderungen konsequent in Berlin umsetzen)
– Drucksachen Nr. 16/2109, 16/2293, 16/3531 und 16/4041 Zwischenbericht

Der Senat legt nachstehende Mitteilung dem Abgeordnetenhaus zur Besprechung vor. Das Abgeordnetenhaus hat in seiner 46. Sitzung am 30.04.2009 Folgendes beschlossen: „Der Senat wird aufgefordert, einen Bericht über die Umsetzung der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen zu erarbeiten und darin zu berichten, bei welchen Gesetzen und Regelungen Änderungen erforderlich sind. Darüber ist dem Abgeordnetenhaus bis zum 31.3.2010 zu berichten."

Der Ausschuss für Integration, Arbeit, berufliche Bildung und Soziales hat in seiner 64. Sitzung am 04.11.2010 Folgendes beschlossen: „Nach Aussprache kommt der Ausschuss auf Antrag der Fraktion der SPD und der Linksfraktion überein, diesen Aktions- und Maßnahmenplan in seiner letzten Sitzung vor der Sommerpause am 16. Juni 2011 zu besprechen. Der Ausschuss erwartet, dass der Aktions und Maßnahmenplan bis zu diesem Termin vorliegt."

Der Hauptausschuss hat in seiner 104. Sitzung am 11. Mai 2011 Folgendes beschlossen: „Die Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales wird gebeten, dem Hauptausschuss zur Sitzung am 22. Juni 2011 die von den Senatsverwaltungen eingereichten Konkretisierungen mit Umsetzungs- und Handlungsbedarf für den Aktions- und Maßnahmenplan zur Umsetzung der UN-Konvention für Menschen mit Behinderungen vorzulegen."

Hierzu wird berichtet:
Der Senat hat dem Abgeordnetenhaus zuletzt am 29.03.2011 in einem Zwischenbericht (Drucksache 16/4041) über den Fortgang der Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention im Land Berlin, insbesondere zum Stand der Erarbeitung des Aktions- und Maßnahmenplans für das Land Berlin berichtet.

Bezüglich der Lage der Menschen mit Behinderung im Land Berlin verweist der Senat auf die Berichte nach Paragraph 11 Absatz 1 LGBG (Landesgleichberechtigungsgesetz).

Der Senat ist überzeugt davon, dass es angesichts der Dimension der mittel- und unmittelbar von Behinderung betroffenen Menschen im Land Berlin – im Sinne des in Artikel 1 der UN-Behindertenrechtskonvention beschriebenen Behinderungsbegriffs – eines geeigneten Instruments zur Herstellung hoher Verbindlichkeit bei gleichzeitiger Festlegung eines Zeithorizonts für die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention im Land Berlin bedarf.

Unmittelbar betroffen von der Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention ist der stetig wachsende Anteil behinderter und schwerbehinderter Menschen an der Gesamtbevölkerung Berlins. Am 31.12.2010 lebten in Berlin mehr als 583.000 behinderte und schwerbehinderte Menschen. Der Anteil an der Gesamtbevölkerung beträgt nunmehr 16,91 Prozent und ist seit Dezember 2005 um fast 4 Prozent gestiegen. Nahezu jede 5. in Berlin lebende Person ist somit mittlerweile behindert oder schwerbehindert.

Mittelbar betroffen von der Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention ist allerdings auch die in den nächsten 20 Jahren älter werdende Bevölkerung Berlins. Das „Demografiekonzept für Berlin" macht deutlich, dass die Bevölkerung Berlins zum Beispiel bei der Gruppe der

65 bis unter 80-jährigen bis 2030 bei relativ stabil bleibender Bevölkerungszahl um 14 Prozent zunehmen wird.

Die intensive Befassung mit der UN-Behindertenrechtskonvention, die Ende März 2009 in Deutschland in Kraft trat und somit auch für das Land Berlin verbindlich wurde, macht deutlich, dass im Land Berlin seit mehr als einem Jahrzehnt bereits erhebliche Fortschritte hinsichtlich der Schaffung gleichberechtigter Teilhabe von Menschen mit Behinderung am Leben in der Gesellschaft zu verzeichnen sind, die es vor dem Hintergrund der UN-Behindertenrechtskonvention weiter voran zu bringen gilt.

„10 Behindertenpolitische Leitlinien des Landes Berlin zur nachhaltigen Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention bis zum Jahr 2020“

Der Senat sieht angesichts der hohen Erwartungen der Menschen mit Behinderung an die unverzügliche Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention und insbesondere vor dem Hintergrund der oben angeführten zahlenmäßigen Entwicklung die Notwendigkeit neben kurz- und mittelfristig umsetzbaren Aktionen bzw. Maßnahmen zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention – langfristige Ziele bis zum Jahr 2020 als behindertenpolitische Leitlinien zu definieren und sich dabei auf 10 wesentliche Handlungsfelder beziehungsweise Leitlinien zu konzentrieren.

Der Senat stellt die folgenden „10 Behindertenpolitischen Leitlinien des Landes Berlin zur nachhaltigen Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention bis zum Jahr 2020“ in den Mittelpunkt des zur schrittweisen Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention entwickelten Aktions- und Maßnahmenplans im Land Berlin:

1. Bewusstseinsbildung

Im Sinne von:

Die Aufgeschlossenheit gegenüber den durch die UN-Behindertenrechtskonvention verbrieften Rechten von Menschen mit Behinderung zu erhöhen, eine positive Wahrnehmung von Frauen, Männern und Kindern mit Behinderung und ein größeres gesellschaftliches Bewusstsein ihnen gegenüber zu fördern, die Anerkennung der Fertigkeiten, Verdienste und Fähigkeiten von Menschen mit Behinderung und ihres Beitrags zur Arbeitswelt und zum Arbeitsmarkt zu fördern.

Dazu wird das Land Berlin umgehend unter Einführung entsprechender Überprüfungsmechanismen sicherstellen, dass insbesondere in Veröffentlichungen jedweder Art (zum Beispiel Broschüren, Flyern, Internetauftritten), in Fachveranstaltungen, im Rahmen von Qualifizierungen, schulischen sowie beruflichen Ausbildungen und in Beratungsangeboten die Belange von Frauen, Männern und Kindern mit Behinderung im oben genannten Sinne und entsprechend den Grundsätzen des Gender Mainstreaming (Wertschätzung von geschlechtsspezifischen Besonderheiten in allen Bereichen) hinreichend berücksichtigt werden.

2. Barrierefreiheit

Im Sinne von:

Für Menschen mit Behinderung den gleichberechtigten Zugang zur physischen Umwelt, zu Verkehrsmitteln, Information und Kommunikation, einschließlich Informations- und Kommunikationstechnologien und -systemen, im Besonderen zu Einrichtungen und Diensten, die der Öffentlichkeit offenstehen oder für sie bereitgestellt werden, zu gewährleisten. Das schließt die Feststellung und Beseitigung von Zugangshindernissen und -barrieren ein.

Dazu wird das Land Berlin unter Einführung entsprechender Überprüfungsmechanismen sicherstellen, dass insbesondere – die im Landesgleichberechtigungsgesetz verankerten „Leitlinien zum Ausbau Berlins als behindertengerechte Stadt“ innerhalb von zwei Jahren verbindlich zu „Leitlinien für ein barrierefreies Berlin“ mit den inhaltlichen Schwerpunkten Bauen, Wohnen, Verkehr, Gesundheit, Medien unter besonderer Berücksichtigung auch der Belange von Menschen mit Sinnesbeeinträchtigungen weiterentwickelt und bis 2020 umgesetzt werden.

3. Bildung

Im Sinne von:

Das Bildungssystem auf allen Ebenen steht Menschen mit Behinderung chancengleich und ohne Diskriminierung unter grundsätzlich unentgeltlicher Zurverfügungstellung der behinderungsbedingt notwendigen Nachteilsausgleiche offen.

Dazu wird das Land Berlin unter Einführung entsprechender Überprüfungsmechanismen sicherstellen, dass insbesondere

- ein Gesamtkonzept „Inklusive Schule“ in den nächsten Jahren umgesetzt wird
- alle sonstigen – so auch berufliche – Bildungsangebote schrittweise bis 2020 allen Menschen mit Behinderung, insbesondere auch Menschen mit Sinnesbeeinträchtigungen, gleichberechtigt offen stehen.

4. Arbeit/Beschäftigung

Im Sinne von:

Das gleiche Recht von Menschen mit Behinderung auf die Möglichkeit, den Lebensunterhalt durch Arbeit zu verdienen in einem offenen, integrativen und für Menschen mit Behinderung zugänglichen Arbeitsmarkt unter grundsätzlich unentgeltlicher Zurverfügungstellung der behinderungsbedingt notwendigen Nachteilsausgleiche; die Beschäftigungsangebote für Menschen mit Behinderung zu inklusiven Beschäftigungsangeboten weiterzuentwickeln. Dazu wird das Land Berlin unter Einführung entsprechender Überprüfungsmechanismen sicherstellen, dass insbesondere

- mindestens die gesetzlich vorgeschriebene Beschäftigungspflichtquote gegenüber schwerbehinderten Menschen dauerhaft erfüllt wird und diese Quote gleichermaßen bei Neueinsteilungen und Bereitstellung von Ausbildungsplätzen für Menschen mit Behinderung erfüllt wird,
- Schülerinnen und Schüler mit Behinderung rechtzeitig, das heißt mindestens zwei Jahre vor Abschluss der schulischen Ausbildung, ein begleitetes Berufliches Orientierungsverfahren in Anspruch nehmen können, welches eine den Fähigkeiten und Kenntnissen des Menschen mit Behinderung größtmögliche Teilhabe am Arbeitsleben sicherstellen soll,
- Integrationsprojekte und Beschäftigungsmöglichkeiten für erwerbsgeminderte Menschen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt verstärkt gefördert werden,
- auf die gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderung im Arbeitsleben hingewirkt wird.

5. Beteiligung

Im Sinne von:

Bei der Ausarbeitung und Umsetzung von Rechtsvorschriften und politischen Konzepten und bei anderen Entscheidungsprozessen, die Menschen mit Behinderung betreffen, werden Menschen mit Behinderung beziehungsweise die sie vertretenden Organisationen aktiv einbezogen.

Dazu wird das Land Berlin umgehend unter Einführung entsprechender Überprüfungsmechanismen sicherstellen, dass insbesondere

- Verantwortliche für die Beteiligung benannt, geeignete Organisationsstrukturen geschaffen oder weiterentwickelt werden und behinderungsbedingt notwendige Leistungen, um die Beteiligung realisieren zu können, unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden.

6. Teilhabe

Im Sinne von:

Stärkung der gleichberechtigten Teilhabe am Leben in der Gesellschaft.

Dazu wird das Land Berlin unter Einführung entsprechender Überprüfungsmechanismen sicherstellen, dass insbesondere

- Leistungen zur Teilhabe sowie sonstige Sozialleistungen für Menschen mit Behinderung nach dem Sozialgesetzbuch grundsätzlich personenzentriert erbracht werden,
- die politische, öffentliche, kulturelle und sportliche Teilhabe für Menschen mit Behinderung umgehend konzeptionell untersetzt wird mit dem Ziel einer dauerhaften Stärkung dieser Teilhabe in der Praxis.

7. Selbstbestimmung

Im Sinne von:

Menschen mit Behinderung regeln ihre eigenen Angelegenheiten grundsätzlich frei und ohne die Einmischung von anderen- insbesondere von staatlichen Stellen, so auch in Bezug auf den Aufenthalt, das Wohnen, die Lebensform, die Elternschaft.

Dazu wird das Land Berlin unter Einführung entsprechender Überprüfungsmechanismen sicherstellen, dass insbesondere

- und umgehend die vorhandenen Beratungsangebote für Menschen mit Behinderung verstärkt qualifiziert zu Fragen der Selbstbestimmung und dabei auch zu den entsprechenden Rechtsgrundlagen (einschließlich dem AGG) beraten,
- entsprechende – gegebenenfalls betreute – Wohnangebote in ausreichender Zahl zur Verfügung stehen,
- der Aspekt der Selbstbestimmung in Rechtsvorschriften unter besonderer Berücksichtigung der Belange von Menschen mit einer seelischen Behinderung verstärkt berücksichtigt wird.

8. Gleichbehandlung

Im Sinne von:

Alle Menschen sind – unabhängig von Alter, Geschlecht, ethnischer Herkunft, Religion und Weltanschauung, der sexuellen Identität oder einer Behinderung – vor dem Gesetz gleich, vom Gesetz gleich zu behandeln und haben ohne Diskriminierung Anspruch auf gleichen Schutz durch das Gesetz und gleiche Vorteile durch das Gesetz. Dabei soll die Förderung der Wertschätzung von Vielfalt (Diversity) positiv zur gesellschaftlichen Gleichbehandlung und Teilhabe beitragen.

Dazu wird das Land Berlin unter Einführung entsprechender Überprüfungsmechanismen sicherstellen, dass insbesondere

- bei allen Maßnahmen zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention der Grundsatz der Gleichberechtigung von Mann und Frau zugrunde gelegt wird,
- die Gleichbehandlung von Frauen und Kindern mit Behinderung sowie von Menschen mit Migrationshintergrund und Behinderung gestärkt wird,
- Menschen mit Behinderung verlässlich vor Gewalt und Missbrauch geschützt und die gesundheitlichen Folgen von Gewalt beseitigt werden,
- das in den verschiedensten Bereichen tätige Fachpersonal hinreichende Kenntnisse von den Rechten der Menschen mit Behinderung hat, es gegebenfalls berufsbegleitend qualifiziert wird und es dafür Sorge trägt, dass diese Rechte von den Menschen mit Behinderung in der Praxis in Anspruch genommen werden können,
- Verstöße gegen das Gleichbehandlungsgebot geahndet werden und eine konsequente Antidiskriminierungspolitik als Querschnittsaufgabe verfolgt wird.
- Menschen mit Behinderung, die Ansprüche wegen des Verstoßes gegen das Gleichbehandlungsgebot nach dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz geltend machen, bei der Durchsetzung dieser Ansprüche durch das sie begleitende, betreuende Fachpersonal oder Beratungsstellen unterstützt werden.

9. Sicherstellung
Im Sinne von:
Sicherstellung der finanziellen, personellen und sächlichen Voraussetzungen die notwendig sind, um die nach der UN-Behindertenrechtskonvention verbrieften Rechte von Menschen mit Behinderung den Menschen mit Behinderung zukommen zu lassen.

Dazu wird das Land Berlin unter Einführung entsprechender Überprüfungsmechanismen sicherstellen, dass insbesondere

- die Sicherstellung der finanziellen Voraussetzungen unter effektiver Ausschöpfung der verfügbaren Mittel erfolgt,
- finanzielle Mehrbelastungen – in Relation zu den gegenwärtigen bundes- und landesrechtlich verankerten Leistungsansprüchen – von Menschen mit Behinderung infolge der Behinderung grundsätzlich ausgeschlossen werden,
- Nachteilsausgleiche, die auf Grund bisher geltender Rechtsvorschriften erfolgen, grundsätzlich unberührt bleiben, es sei denn, der behinderungsbedingte Nachteilsausgleich für Menschen mit Behinderung ist ganz oder teilweise nicht mehr erforderlich, weil der behinderungsbedingte Nachteil ganz oder teilweise nicht mehr besteht.

10. Überprüfung
Im Sinne von:
Regelmäßige Überprüfung, ob Gesetzgebungs-, Verwaltungs- und sonstige Maßnahmen der in der UN-Behindertenrechtskonvention anerkannten Rechte von Menschen mit Behinderung entsprechen sowie das Treffen aller geeigneten Maßnahmen (einschließlich gesetzgeberischer Maßnahmen zur Änderung oder Aufhebung bestehender Gesetze, Verordnungen, Gepflogenheiten und Praktiken), die eine Diskriminierung von Menschen mit Behinderungen ausschließen.

Dazu wird das Land Berlin sicherstellen, dass insbesondere

- unter Nutzung vorhandener Ressourcen umgehend Strukturen und Überprüfungsmechanismen (zum Beispiel durch den Abschluss von Zielvereinbarungen) geschaffen werden, die eine Überprüfung im oben genannten Sinne sicherstellen,
- obgleich bisher von den fachlich zuständigen Senatsverwaltungen kein zwingender gesetzgeberischer Handlungsbedarf mit Ausnahme des Landesgleichberechtigungsgesetzes sowie des Schulgesetzes für das Land Berlin resultierend aus der UN-Behindertenrechtskonvention ermittelt wurde – Gesetze, Verordnungen, Gepflogenheiten und Praktiken innerhalb von drei Jahren dahingehend geprüft werden, inwieweit die Rechte von Menschen mit Behinderung gestärkt und die Beteiligung der Menschen mit Behinderung verbessert werden können; die Ergebnisse dieser Überprüfung bilden die Grundlage für ein Artikelgesetz zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention im Land Berlin, dessen Entwurf innerhalb von vier Jahren vorliegen soll, wobei der Schwerpunkt in einer Änderung des Landesgleichberechtigungsgesetzes liegen wird
- der oder die Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderung regelmäßig über das Ergebnis der Überprüfung unterrichtet wird und er oder sie entsprechend berichtet.

In den Bereichen, in denen das Land Berlin keine originäre Regelungskompetenz hat, wird es auf die Anwendung der Leitlinien hinwirken.

In dem Bericht an das Abgeordnetenhaus nach Paragraph 11 Absatz 1 Landesgleichberechtigungsgesetz wird der Senat künftig auch zu den „10 Behindertenpolitischen Leitlinien des Landes Berlin zur nachhaltigen Umsetzung der UN-BRK bis zum Jahr 2020“ berichten.

Ein weiterer Bestandteil des Aktions- und Maßnahmeplans ist die als Anlage beigefügte Aufstellung von Maßnahmen, deren Umsetzung in einem kurz- und mittelfristigen Zeitrahmen angestrebt wird.

Abschließend

Der Senat geht davon aus, mit dem vorliegenden Aktions- und Maßnahmenplan die zielgerichtete Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention langfristig abzusichern. Für die Begleitung des Prozesses der Umsetzung im Land Berlin sieht er die Notwendigkeit, dass das Land Berlin die erforderlichen Strukturen sicherstellt beziehungsweise bestehende Strukturen stärkt.

Zur Verbesserung der geschlechterdifferenzierten Datenlage sowie zur Feststellung etwaiger Diskriminierungen und Handlungsbedarfe hält es der Senat für erforderlich, behinderte Frauen in allen Statistiken, Berichten und Studien zum Thema Frauen, Familie und Beruf, Arbeit, schulische und berufliche Bildung, Gewalt, Gesundheit und Migration zu berücksichtigen. Erst durch diese Gesamtschau werden langfristige Vergleiche und Handlungsbedarfe verifizierbar sein.

Hinsichtlich der Rechtsgrundlage, der Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen und den Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg sind gegenüber dem Zwischenbericht vom 29.03.11 in diesem Bericht keine Änderungen zu benennen.

Wie der Senat bereits in den Mitteilungen zur Kenntnisnahme an das Abgeordnetenhaus Drucksache 16/3531 und Drucksache 16/4041 dargelegt hat, wird unter Beachtung des Artikel 4 Absatz 2 der UN-Behindertenrechtskonvention im Rahmen künftiger Haushaltsplanaufstellungen über die Finanzierbarkeit der Maßnahmen unter Berücksichtigung der vorhandenen Ressourcen und der jeweiligen Haushaltskonsolidierungsziele zu entscheiden sein.

Wir bitten, diesen Bericht als weiteren Zwischenbericht zur Kenntnis zu nehmen. Der Senat wird nach Beschlussfassung zum Doppelhaushalt 2012/2013 abschließend berichten. Berlin, den

Der Senat von Berlin

Regierender Bürgermeister | Senatorin für Integration, Arbeit und Soziales

Daten zur Entwicklung der Integration und des sonderpädagogischen Förderbedarfs in Berlin

Zeitreihe Förderquoten

insgesamt und nach Förderschulen und Integration in öffentlichen Schulen für die Schuljahre 2000/01, 2004/05, 2008/09 und 2012/13

Sonderpädagogische Förderung	2000/01	2004/05	2008/09	2012/13
Schüler/-innen gesamt	18.587	19.285	19.214	19.831
Schüler/-innen an Förderzentren (FZ)	13.149	13.002	11.586	9.498
Schüler/-innen in der Integration (I)	5.438	6.283	7.628	10.333
Förderquote in %	5,78	6,88	7,39	7,63
Schüler/-innen an Förderzentren in %	70,74	67,42	60,3	47,89
Schüler/-innen in der Integration in %	29,26	32,58	39,7	52,11

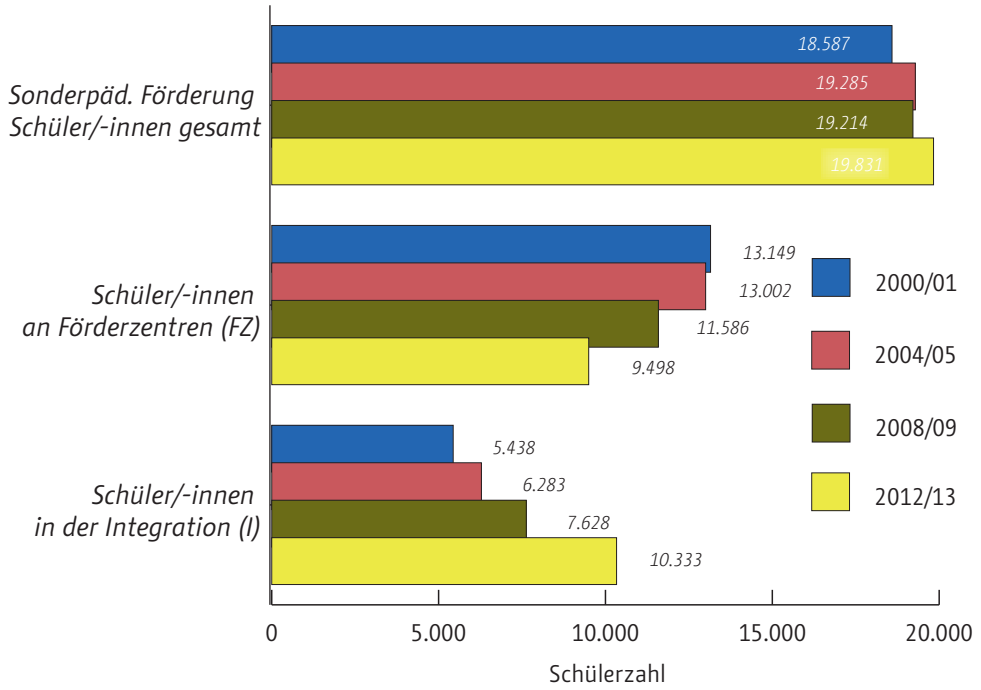

Gemeinsamer Unterricht – Anteile in den einzelnen Förderschwerpunkten im Schuljahr 2012/13

Förderschwerpunkt	**Schüler/-innen im gemeinsamen Unterricht in allgemeinen Schulen und in Förderschulen**	**Schüler/-innen im gemeinsamen Unterricht in allgemeinen Schulen**	**Schüler/-innen im gemeinsamen Unterricht in allgemeinen Schulen (v. H.)**
Sehbehinderung	300	109	36,3
Blindheit	92	7	7,6
Schwerhörigkeit	512	236	46,1
Gehörlosigkeit	130	41	31,5
Körperliche und Motorische Entwicklung	1.818	773	42,5
Sprache	4.010	2.301	57,4
Lernen	6.895	3.437	49,8
Geistige Entwicklung	2.465	487	19,8
Emotionale und Soziale Entwicklung	2.613	2.511	96,1
Autismus	384	305	79,4
Langfristige und chronische Erkrankung	581	95	16,4
Schwerstmehrfachbehinderung.	0 *	31 *	100 *
Summe	**19.831**	**10.333**	**52,1**

* Die Schülerinnen und Schüler mit Schwerstmehrfachbehinderung an den Sonderschulen sind in der Gesamtschülerzahl der Schulen mit den Förderschwerpunkten Geistige Entwicklung, Sehen, Hören, Körperliche und Motorische Entwicklung enthalten und werden daher nicht gesondert ausgewiesen.

Zeitreihe über Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf an öffentlichen Schulen differenziert nach Förderschwerpunkten

Förderschwerpunkt	Schuljahr			
	2000/01	2004/05	2008/09	2012/13
Sehbehinderung				
Schüler/-innen an Schulen mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt	99	203	195	191
Schüler/-innen in der Integration	77	66	86	109
Blindheit				
Schüler/-innen an Schulen mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt	90	86	101	85
Schüler/-innen in der Integration	9	4	6	7
Schwerhörigkeit				
Schüler/-innen an Schulen mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt	257	293	256	276
Schüler/-innen in der Integration	123	108	129	236
Gehörlosigkeit				
Schüler/-innen an Schulen mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt	179	135	102	89
Schüler/-innen in der Integration	7	18	33	41
Körperliche und Motorische Entwicklung				
Schüler/-innen an Schulen mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt	1.045	1.000	1.006	1.045
Schüler/-innen in der Integration	437	421	695	773
Sprache				
Schüler/-innen an Schulen mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt	2.310	2.392	2.450	1.709
Schüler/-innen in der Integration	447	525	1.156	2.301
Lernen				
Schüler/-innen an Schulen mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt	6.707	6.388	4.948	3.458
Schüler/-innen in der Integration	2.459	2.507	2.796	3.437
Geistige Entwicklung				
Schüler/-innen an Schulen mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt	1.735	1.798	1.883	1.978
Schüler/-innen in der Integration	150	217	293	487
Emotionale und Soziale Entwicklung				
Schüler/-innen an Schulen mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt	343	290	242	102
Schüler/-innen in der Integration	1.651	2.306	2.236	2.511
Autismus				
Schüler/-innen an Schulen mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt	44	57	76	79
Schüler/-innen in der Integration	25	44	150	305

Förderschwerpunkt	Schuljahr			
	2000/01	2004/05	2008/09	2012/13
Langfristige und chronische Erkrankung				
Schüler/-innen an Schulen mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt	340	360	327	486
Schüler/-innen in der Integration	24	38	32	95
Schwerstmehrfachbehinderung				
Schüler/-innen an Schulen mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt	— *	— *	— *	— *
Schüler/-innen in der Integration	29	29	16	31
Insgesamt	**18.587**	**19.285**	**19.214**	**19.831**
davon Schüler/-innen an Schulen mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt	13.149	13.002	11.586	9.498
davon Schüler/-innen in der Integration	5.438	6.283	7.628	10.333

* Die Schülerinnen und Schüler mit Schwerstmehrfachbehinderung an den Sonderschulen sind in der Gesamtschülerzahl der Schulen mit den Förderschwerpunkten Geistige Entwicklung, Sehen, Hören, Körperliche und Motorische Entwicklung enthalten und werden daher nicht gesondert ausgewiesen.

Sonderpädagogischer Förderbedarf in den Berliner Bezirken

Bezirk	Schüler/-innen, gesamt Klassenstufen 1–10	davon sonderpäd. Förderschwerpunkte	in %	davon an Schulen mit sonderpäd. Förderschwerpunkt	in %	bzw. in der Integration in Regelschulen	in %
Schuljahr 2000/01							
Mitte	28.051	1.590	5,67	1.093	68,74	497	31,26
Friedrichshain-Kreuzberg	22.541	1.525	6,77	904	59,28	621	40,72
Pankow	29.692	1.684	5,67	1.182	70,19	502	29,81
Charlottenburg-Wilmersdorf	23.079	1.253	5,43	960	76,62	293	23,38
Spandau	20.712	914	4,41	425	46,50	489	53,50
Steglitz-Zehlendorf	25.188	1.210	4,80	635	52,48	575	47,52
Tempelhof-Schöneberg	28.089	1.349	4,80	523	38,77	826	61,23
Neukölln	28.642	1.989	6,94	1.554	78,13	435	21,87
Treptow-Köpenick	22.227	999	4,49	853	85,39	146	14,61
Marzahn-Hellersdorf	38.064	2.564	6,74	2.212	86,27	352	13,73
Lichtenberg	30.242	2.245	7,42	1.979	88,15	266	11,85
Reinickendorf	25.175	1.265	5,02	829	65,53	436	34,47
Insgesamt	**321.702**	**18.587**	**5,78**	**13.149**	**70,74**	**5.438**	**29,26**
Schuljahr 2004/05							
Mitte	25.642	1.863	7,27	1.087	58,35	776	41,65
Friedrichshain-Kreuzberg	20.409	1.651	8,09	956	57,90	695	42,10
Pankow	24.100	1.707	7,08	1.128	66,08	579	33,92
Charlottenburg-Wilmersdorf	22.549	1.429	6,34	1.053	73,69	376	26,31
Spandau	20.532	908	4,42	352	38,77	556	61,23
Steglitz-Zehlendorf	25.073	1.179	4,70	598	50,72	581	49,28
Tempelhof-Schöneberg	27.312	1.116	4,09	442	39,61	674	60,39
Neukölln	27.588	2.131	7,72	1.565	73,44	566	26,56
Treptow-Köpenick	18.122	1.019	5,62	818	80,27	201	19,73
Marzahn-Hellersdorf	23.884	2.751	11,52	2.235	81,24	516	18,76
Lichtenberg	20.617	2.278	11,05	2.016	88,50	262	11,50
Reinickendorf	24.557	1.253	5,10	752	60,02	501	39,98
Insgesamt	**280.385**	**19.285**	**6,88**	**13.002**	**67,42**	**6.283**	**32,58**

Bezirk	Schüler/-innen, gesamt Klassenstufen 1–10	davon sonderpäd. Förderschwerpunkte	in %	davon an Schulen mit sonderpäd. Förderschwerpunkt	in %	bzw. in der Integration in Regelschulen	in %
Schuljahr 2008/09							
Mitte	24.007	1.929	8,04	964	49,97	965	50,03
Friedrichshain-Kreuzberg	19.854	1.818	9,16	895	49,23	923	50,77
Pankow	23.033	1.808	7,85	1.087	60,12	721	39,88
Charlottenburg-Wilmersdorf	21.939	1.512	6,89	1.056	69,84	456	30,16
Spandau	19.767	1.140	5,77	367	32,19	773	67,81
Steglitz-Zehlendorf	24.427	1.085	4,44	565	52,07	520	47,93
Tempelhof-Schöneberg	26.037	1.109	4,26	417	37,60	692	62,40
Neukölln	26.081	1.919	7,36	1.379	71,86	540	28,14
Treptow-Köpenick	16.036	1.100	6,86	749	68,09	351	31,91
Marzahn-Hellersdorf	17.720	2.332	13,16	1.717	73,63	615	26,37
Lichtenberg	17.252	1.983	11,49	1.607	81,04	376	18,96
Reinickendorf	23.919	1.479	6,18	783	52,94	696	47,06
Insgesamt	**260.072**	**19.214**	**7,39**	**11.586**	**60,30**	**7.628**	**39,70**
Schuljahr 2012/13							
Mitte	23.277	1.983	8,52	788	39,74	1.195	60,26
Friedrichshain-Kreuzberg	19.357	2.024	10,46	727	35,92	1.297	64,08
Pankow	25.641	1.779	6,94	893	50,20	886	49,80
Charlottenburg-Wilmersdorf	21.611	1.457	6,74	868	59,57	589	40,43
Spandau	18.480	1.511	8,18	407	26,94	1.104	73,06
Steglitz-Zehlendorf	24.418	949	3,89	462	48,68	487	51,32
Tempelhof-Schöneberg	24.472	1.261	5,15	308	24,43	953	75,57
Neukölln	24.701	2.167	8,77	1.304	60,18	863	39,82
Treptow-Köpenick	17.401	1.152	6,62	632	54,86	520	45,14
Marzahn-Hellersdorf	18.545	1.696	9,15	951	56,07	745	43,93
Lichtenberg	19.109	1.986	10,39	1.417	71,35	569	28,65
Reinickendorf	22.979	1866	8,12	741	39,71	1.125	60,29
Insgesamt	**259.991**	**19.831**	**7,63**	**9.498**	**47,89**	**10.333**	**52,11**

Sonderpädagogischer Förderbedarf in den Berliner Bezirken in absoluten Zahlen

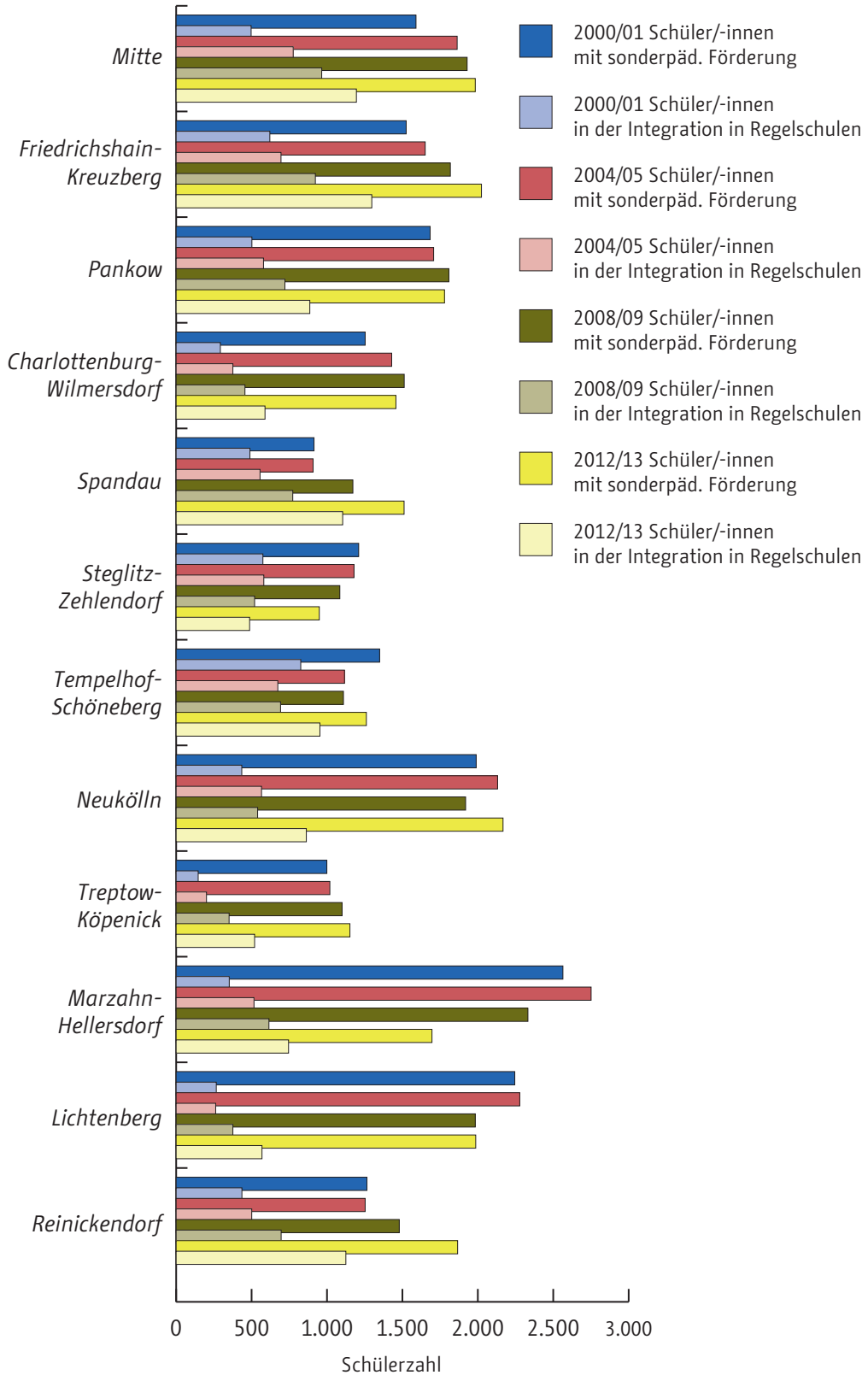

Sonderpädagogischer Förderbedarf in den Berliner Bezirken

Verteilung der Schüler/-innen in Schulen mit sonderpädagogischen Förderschwerpunkt (SFS) und in der Integration in Regelschulen (IRS)

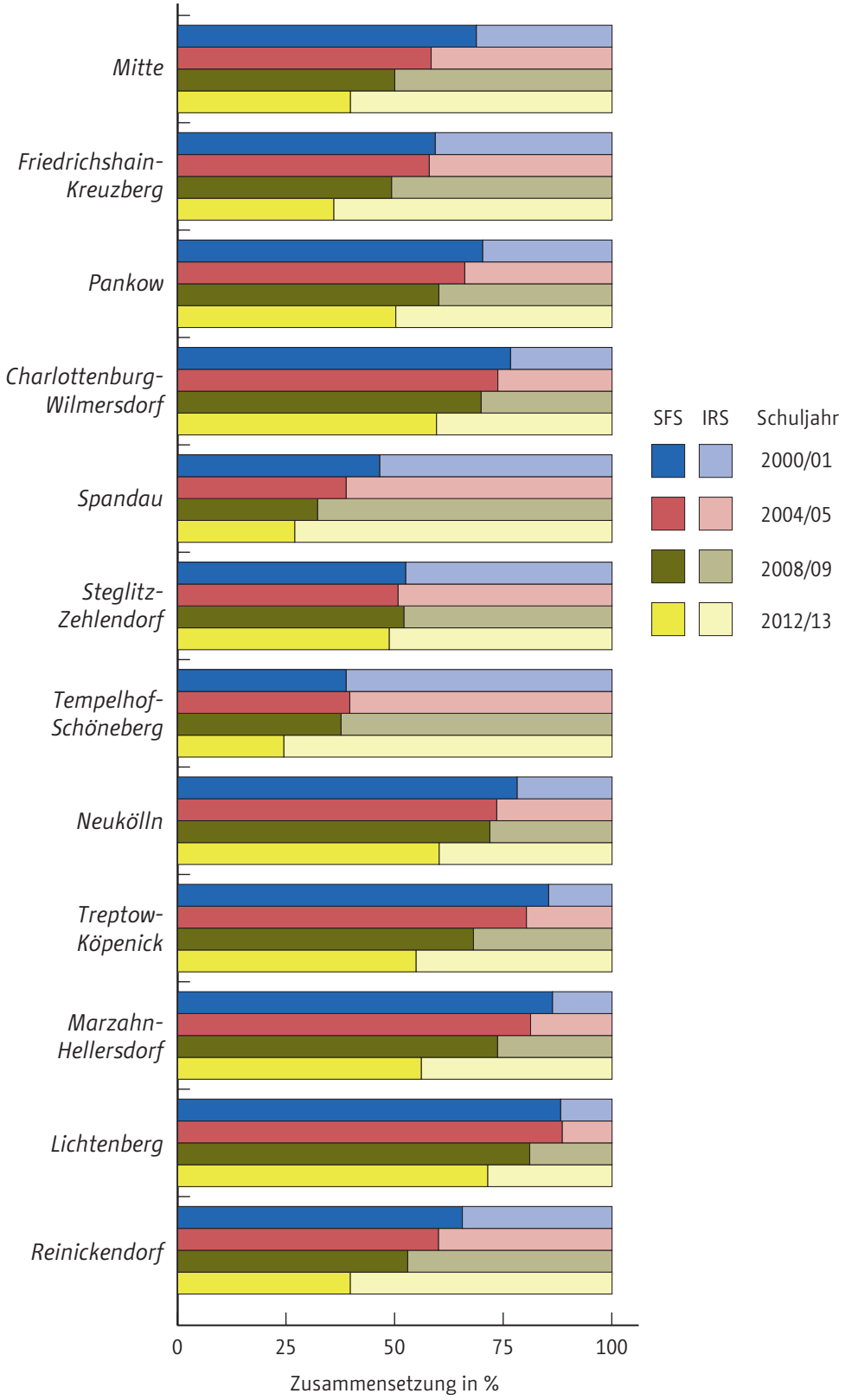

Weiterführende Hinweise

Das Gesamtkonzept „Inklusive Schule“ finden Sie im Internet auf den Seiten der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft unter:

http://www.berlin.de/sen/bildung/foerderung/sonderpaedagogische_foerderung/

Das Konzept wurde in der Berliner Öffentlichkeit auf vielen Veranstaltungen intensiv diskutiert. Seit September 2011 fanden in sechs Gesprächsrunden mit den Betroffenenvertretungen und Verbänden intensive fachliche Diskussionen zu den Eckpunkten des Inklusionskonzepts statt. Die anschließend eingegangenen schriftlichen Stellungnahmen werden im Interesse einer transparenten Information veröffentlicht. Es handelt sich dabei um unkommentierte Originaldokumente, die nicht die Position der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft wiedergeben.

Eine Synopse der Stellungnahmen, Bedenken und Sorgen der Verbände, der Betroffenenvertretungen und Schulen zum Gesamtkonzept sowie die Stellungnahmen im Überblick finden Sie ebenfalls unter:

http://www.berlin.de/sen/bildung/foerderung/sonderpaedagogische_foerderung/

Für eine umfassende Dokumentation und ein transparentes Verfahren wurden die im Beirat „Inklusive Schule in Berlin“ abgestimmten Protokolle des Beirats veröffentlicht unter:

http://www.berlin.de/sen/bildung/bildungspolitik/inklusive-schule/

Zur Beteiligung an der Arbeit des Beirats fanden am 22. Oktober 2012 und am 09. Januar 2013 Veranstaltungen unter dem Titel „Forum Inklusion“ statt. In Form eines größeren Arbeitstreffens werden unter Einbeziehung von Betroffenenverbänden und potentiellen Umsetzern sowie Experten offene Fragen hinsichtlich der Implementierung des Inklusionskonzeptes geklärt und detaillierte Vorschläge zu wichtigen Punkten in diesem Prozess erarbeitet. Ziel war dabei, einen möglichst hohen Konsens für den Inklusionsprozess zu erreichen. Die Arbeitsergebnisse zu den Themenschwerpunkten wurden dem Beirat vorgelegt, der sie in seine Arbeit einbezog.

Im Sinne eines offenen und diskursiven Verfahrens wurden die Dokumentationen dieser Veranstaltungen mit über 120 Teilnehmerinnen und Teilnehmern, die den Verlauf des jeweiligen Forums, die Themen der Arbeitsgruppen und die Ergebnisse der Arbeitsgruppen festhalten, ebenfalls veröffentlicht unter:

http://www.berlin.de/sen/bildung/bildungspolitik/inklusive-schule/

Senatsverwaltung
für Bildung, Jugend
und Wissenschaft

Berlin

Bernhard-Weiß-Straße 6
10178 Berlin-Mitte
Tel. (030) 90227 5050
www.berlin.de/sen/bjw

© 02/2013